

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Werner Schulz (Berlin),
Franziska Eichstädt-Bohlig, Steffi Lemke, Oswald Metzger und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3264 –

Die Entstehung der sogenannten Altschulden in der DDR und ihre Abwicklung durch die Bundesregierung

Mit dem Staatsvertrag über die Wirtschafts- und Währungsunion und dem Einigungsvertrag wurden Kreditverpflichtungen von Kommunen, Betrieben und gesellschaftlichen Einrichtungen gegenüber den staatlichen Banken der DDR im Verhältnis 2:1 in die bundesrepublikanische Ordnung übertragen. Die zugehörigen Forderungen sind im Zuge der Privatisierung des DDR-Bankensystems an verschiedene westdeutsche Banken weitergegeben worden.

Mit DDR-Altschulden belastet waren und sind z. T. heute noch in der Nachfolge von DDR-Betrieben stehende Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die ostdeutsche Wohnungswirtschaft und ein großer Teil der ostdeutschen Kommunen. Während die Schulden der Unternehmen im Zuge ihrer Privatisierung in der Regel durch die Treuhandanstalt übernommen wurden und für die Schulden der Wohnungswirtschaft mit dem Altschuldenhilfe-Gesetz eine – allerdings unzulängliche – politische Regelung gefunden wurde, stehen landwirtschaftliche Betriebe und Kommunen vor einem durch die aufgelaufenen Zinsen mittlerweile stark angeschwollenen Schuldenberg.

Die Übernahme der Altschulden in die Rechtsverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist von der juristischen Grundlage her überaus fragwürdig. Eine Verfassungsbeschwerde hierzu liegt beim Bundesverfassungsgericht an.

Zudem hat – einem Bericht des Bundesrechnungshofs zufolge – die Bundesregierung bei der Abwicklung der Altkredite und bei ihrer Übertragung auf westdeutsche

Kreditinstitute in erheblichem Umfang vermeidbare Verteuerungen der Kredite zu Lasten der Schuldner und zu Lasten der Steuerzahler herbeigeführt. Überdies besteht die nicht ausgeräumte Vermutung, daß – auch dies zu Lasten der Steuerzahler – DDR-Banken zu unangemessen niedrigen Summen an westdeutsche Banken veräußert wurden.

Die Belastung mit Altschulden hat zu einer teilweise erheblichen Einschränkung der Handlungsspielräume der betroffenen Unternehmen und Körperschaften geführt. Die Altschulden haben damit den Aufbau in den neuen Ländern nachhaltig behindert.

Vorbemerkung*)

Die Abwicklung der Altschulden und die damit im Zusammenhang stehende Transformation der DDR-Banken in ein marktwirtschaftliches Kreditssystem ist im Einklang mit den im Staats- und Einigungsvertrag getroffenen Vereinbarungen auf der Grundlage spezieller gesetzlicher Vorschriften erfolgreich umgesetzt worden.

*) Die Bundesregierung hat bei der Erstellung dieser Antwort zu einem Teil auf freiwillige Zahlenangaben inzwischen privatisierter Kreditinstitute zurückgegriffen. Diese konnten – abgesehen von einer Plausibilitätskontrolle – von der Bundesregierung nicht näher überprüft werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Juni 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Umstrukturierung des Bankensystems und Währungsumstellung

Bereits vor Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion hatte die DDR begonnen, als notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Einführung der Deutschen Mark die Struktur ihres Bankwesens durch Trennung von Noten- und Geschäftsbankfunktion der Staatsbank der DDR den Verhältnissen in der Bundesrepublik anzugleichen.

Zu diesem Zweck erfolgte im Frühjahr 1990 die Gründung der Deutschen Kreditbank AG (im folgenden: DKB) sowie der Berliner Stadtbank AG (im folgenden: BSB), auf welche die Kredite der Staatsbank der DDR übertragen wurden. Die Deutsche Außenhandelsbank AG (im folgenden: DABA) und die Deutsche Handelsbank AG (im folgenden: DHB) sollten ihre bisherige Rechtsform beibehalten und sich zu Universalbanken zur Durchführung sämtlicher Bankgeschäfte bei vorwiegender Orientierung auf den Außenhandel entwickeln. Ferner wurde als Rechtsnachfolgerin der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft die Genossenschaftsbank Berlin als Körperschaft öffentlichen Rechts gegründet.

Mit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zum 1. Juli 1990 erfolgte die Umstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten in der DDR von Mark der DDR auf Deutsche Mark im generellen Verhältnis 2 : 1, wobei bestimmte Kontenguthaben natürlicher Personen sowie Löhne und Gehälter im Verhältnis 1 : 1 und bestimmte Kontenguthaben von Personen mit Wohnsitz außerhalb der ehemaligen DDR im Verhältnis 3 : 1 umgestellt wurden.

Die differierenden Umstellungssätze verhinderten eine im Verhältnis zu den Produktionsmöglichkeiten der ostdeutschen Wirtschaft überhöhte Ausweitung der Geldmenge und gewährleisteten unter sozial- und wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten eine angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen von privaten Haushalten (Erhaltung der Kaufkraft durch relativ hohe Umstellungssätze) und Unternehmen (Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit durch relativ niedrige Umstellungssätze).

Die Anwendung unterschiedlicher Umstellungssätze für Private und Unternehmen war aber nur begrenzt möglich:

Der Umstellungssatz für die Einlagen bei den Geldinstituten, der günstiger war als der Umstellungssatz bei den Bankkrediten, hatte unvermeidlich eine Lücke auf der Aktivseite der Bilanz der Geldinstitute zur Folge. Wäre diese Bilanzlücke nicht durch Ausgleichsforderungen geschlossen worden, wären die Geldinstitute durch die Währungsumstellung überschuldet und die Sicherheit der Spareinlagen nicht mehr gewährleistet gewesen. Für den wirtschaftlichen Aufbau in Ostdeutschland war ein funktionsfähiges Bankensystem aber eine unverzichtbare Voraussetzung. Unterschiedliche Umstellungssätze waren somit über die zu schließende Bilanzlücke mit einer Belastung des Steuerzahlers verbunden; sie konnten deshalb nur in finanziell vertretbarem Rahmen zur Anwendung kommen.

Die Gründung rechtlich selbständiger neuer Geschäftsbanken, die Anwendung marktüblicher Zinsen und die Systematik der Ausgleichsforderungen hätten jedoch allein nicht ausgereicht, den Bankensektor zu stabilisieren und ein funktionsfähiges und leistungsfähiges Angebot von Finanzdienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmenswert der ostdeutschen Banken durfte nicht überschätzt werden. Es handelte sich um Kreditinstitute, deren Existenzfähigkeit unter marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen äußerst fraglich war. Dies war auch der Grund, warum die DDR-Seite frühzeitig eine Anlehnung an westdeutsche Banken suchte: Nur die enge Zusammenarbeit mit westdeutschen Geschäftsbanken konnte die schwache Wettbewerbsfähigkeit und das fehlende „Know-how“ der DDR-Banken ausgleichen und den Grundstein legen für die spätere erfolgreiche Privatisierung.

Hierbei mußten Bundesregierung und Treuhandanstalt von den Fakten ausgehen, die noch zu Zeiten der DDR geschaffen worden waren. Dazu zählen insbesondere die Verträge der Deutschen Kreditbank AG mit Deutsche Bank AG und Dresdner Bank AG sowie der Berliner Stadtbank AG mit der Berliner Bank AG.

Mit der Währungsunion und dem zügigen Umbau des ostdeutschen Bankensektors ist es gelungen, in Ostdeutschland ein funktionierendes Bankensystem und damit ein solides Fundament für den wirtschaftlichen Aufschwung zur Verfügung zu stellen. Durch die Privatisierung konnten Liquidationen ostdeutscher Banken verhindert und zu den rd. 40 000 vorhandenen weitere 40 000 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Vermögensinteressen des Bundes wurden dabei gewahrt.

Abwicklung der Altkredite

Die Altschulden sind nicht durch die deutsche Einheit entstanden, sondern waren Ausfluß der Umstellung bereits bestehender Schuldverhältnisse in der DDR.

Gleichzeitig mit der Schaffung der deutsch-deutschen Währungsunion und der Überführung der Banken in der DDR in ein marktwirtschaftliches Bankensystem wurden für sämtliche Altkredite die aktuellen Marktzinsen wirksam.

Dies war kein willkürlicher Akt der kreditgebenden Banken:

Die ostdeutschen Kreditinstitute finanzierten sich vor der Einheit überwiegend aus den niedrig verzinslichen Sparguthaben der DDR-Bürger, welche nach dem 1. Juli 1990 massiv von den Konten abgezogen wurden. Die Banken mußten folglich diese Sparguthaben durch marktmäßig verzinsten Refinanzierungsmittel ersetzen. Die Bundesregierung hat dem mit dem Zinsanpassungsgesetz Rechnung getragen.

Sie hat dafür gesorgt, daß Staatsbank und Treuhandanstalt günstige Kredite aufnehmen konnten. Die Kredite der in Bundeseigentum befindlichen Banken wurden fast zu Selbstkosten an Unternehmen weiter-

gereicht, um deren Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten.

Entsprechend den Vorgaben des Staats- und des Einigungsvertrages hat die Bundesregierung im Rahmen des von ihr stets vertretenen Prinzips der einzelfallbezogenen Entschuldung Maßnahmen ergriffen, um die Belastung durch Altkredite in bestimmten Bereichen zu reduzieren; sie hat dabei Vermögenslage und Leistungsfähigkeit der Betroffenen angemessen berücksichtigt.

So hat z. B. die Treuhandanstalt die Zinszahlungen für ihre Unternehmen bis zur Feststellung der D-Mark-Eröffnungsbilanz übernommen; danach leistete sie für die von ihr entschuldeten Altkredite die Zins- und Tilgungszahlungen. Bei keinem Treuhandunternehmen scheiterte die Sanierung an den Altschulden.

Den Wohnungsunternehmen wurden die Zins- und Tilgungsleistungen gestundet und mit dem Altschuldenhilfe-Gesetz schließlich eine Regelung getroffen, die sowohl die Kredit- und Investitionsfähigkeit der Wohnungswirtschaft gestärkt als auch sozialverträgliche Mietanpassungen ermöglicht hat und den finanziellen Möglichkeiten der Mieter in den neuen Ländern Rechnung trug.

Auch für die sanierungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen wurden Lösungen gefunden, die sie während der Umstrukturierungsphase weitgehend von Belastungen durch Altkredite freistellen.

Der wirtschaftliche Aufbau in den neuen Bundesländern wurde infolge dieses einzelfallbezogenen Konzeptes durch die Altschulden nicht beeinträchtigt.

1. Altschuldenregelung rechtens und wirtschaftlich begründbar?

Namhafte Rechtswissenschaftler vertreten die Auffassung, daß die sog. DDR-Altschulden willkürlich zustande gekommen sind, daß ihre Übertragung in die Bundesrepublik Deutschland rechtlich nicht begründbar war und ist und daß daher die Forderungen der Gläubigerbanken substanzlos seien.

1. Auf welche Überlegungen hat sich die Bundesregierung bei der Altschuldenregelung des Staatsvertrages über die Wirtschafts- und Währungsunion und des Einigungsvertrages gestützt, die eine Neubegründung von Schuldverhältnissen in Anlehnung an Verrechnungsbeziehungen in der mit dem Einigungsvertrag untergegangenen DDR rechtfertigen?

Die deutsch-deutsche Währungsunion von 1990 hat zu keiner Neubegründung von Schuldverhältnissen geführt. Vielmehr wurden die bestehenden Kreditverhältnisse lediglich von Mark der DDR auf Deutsche Mark umgestellt.

Auch bei den Krediten in der ehemaligen DDR handelte es sich um die zeitlich begrenzte Überlassung von Kapital oder sonstigen Gütern (vgl. § 607 BGB und §§ 2 und 14 der Verordnung über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft vom

28. Januar 1982). Sowohl die Geldinstitute als auch die Betriebe und Kombinate in der ehemaligen DDR hatten die Rechtsstellung von juristischen Personen. Zudem folgte aus der Eintragung der Wirtschaftseinheiten in das Register der volkseigenen Wirtschaft die Wirtschaftsrechtsfähigkeit dieser Einheiten. Sie kennzeichnete die Fähigkeit, Träger von eigenen Rechten und Pflichten zu sein.

Bei den Kreditbeziehungen in der ehemaligen DDR handelte es sich somit nicht lediglich um Verrechnungsbeziehungen zwischen wirtschaftlich unselbstständigen Einheiten, sondern um Verträge, die auch nach bundesdeutschen Maßstäben die Anforderungen an einen Kreditvertrag erfüllen.

Auch die Regelungen des Staatsvertrages und des Einigungsvertrages, so z. B. über die Fortgeltung der „Verordnung über Maßnahmen zur Entschuldung bisher volkseigener Unternehmen von Altkrediten (Entschuldungsverordnung)“, gehen insofern grundsätzlich von einem Fortbestehen der Kreditverträge aus.

2. War der Bundesregierung bekannt, daß gegen diese Regelungen schwerwiegende rechtliche Einwände erhoben werden können?

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, daß gegen diese Regelungen schwerwiegende Einwände bestehen. Sie wird in ihrer Auffassung durch höchstgerichtliche Rechtsprechung bestätigt. So ist das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zum Zinsanpassungsgesetz (BVerfGE 88, 384 [406f.]) und zur befristeten Fortgeltung der Mietpreisbindung in den neuen Bundesländern und Ostberlin (BVerfGE 91, 294 [312]) sowie in einem Kammerbeschluß aus dem Jahre 1991 zur Behandlung der Altschulden ehemals volkseigener Betriebe untereinander (DtZ 1991, 376) jeweils von der Fortgeltung der Altverbindlichkeiten ausgegangen. Ferner hat der Bundesgerichtshof mehrfach entschieden, daß die nach DDR-Recht begründeten Kreditnehmerverpflichtungen mit dem Ende des planwirtschaftlichen Systems nicht untergegangen sind (vgl. BGH, Urteil vom 26. Oktober 1993 – XI ZR 222/92 = BGHZ 124,1 ; Urteil vom 1. Oktober 1994 – XI ZR 189/93 = ZIP 1994, 2075; Urteil vom 4. Oktober 1995 – XI ZR 83/94).

3. Sind zu diesen Fragen interne und/oder externe Rechtsgutachten eingeholt worden?

Wenn ja, von welchen Gutachtern?

Sind die Gutachten öffentlich zugänglich?

Die Verhandlungen zu dem Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sowie zum Einigungsvertrag standen bekanntlich im Hinblick auf die historischen Gegebenheiten unter besonderem Zeitdruck. Eine Überprüfung der unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt getroffenen tatsächlichen und rechtlichen Einschätzung der Altschuldenproblematik

durch die Einholung von externen Rechtsgutachten war deshalb nicht möglich.

4. Inwieweit ist es zutreffend, daß die Frage der vermeintlichen Kreditschulden in jeder vernünftigen Weise hätte geregelt werden können, wenn diese Regelungen dem Grundgesetz entsprachen und daß kein rechtliches Prinzip die Existenz dieser sog. Altschulden zu verteidigen vermocht hätte, wenn sie aufgehoben oder ignoriert worden wären?

Die Frage der Kreditschulden ist nach Auffassung der Bundesregierung in einer vernünftigen Weise geregelt worden (vgl. auch Antwort zu Frage 24), die mit dem Grundgesetz, dem Einigungsvertrag und sonstigem Recht vereinbar ist.

Im übrigen trifft es zu, daß Probleme rechtlich in jeder Weise gelöst werden können, wenn die Lösungen dem Grundgesetz entsprechen.

5. Inwieweit teilt die Bundesregierung die folgende Auffassung von Wilhelm Hankel: „Kredit, Zins- und Kapitalmärkte sind die marktwirtschaftlichen Alternativen und Konkurrenzmechanismen zur realsozialistischen Planwirtschaft und Investitionslenkung. Dergleichen, die Planwirtschaft aushebelnde Allokationssysteme konnte man sich weder in der Ex-DDR noch in einem anderen RGW-Land leisten. Schon deswegen verbietet sich jede Gleichsetzung oder gar Gleichbewertung von Krediten in Plan- und Krediten in Marktwirtschaften. Im Realsozialismus war und fungierte der Kredit lediglich als Buchungsposten der Plan- und Zahlungserfüllung. Er war kein marktwirtschaftlicher Eigentumstitel oder Vermögenswert und daher nicht rechtlich geschützt oder gar schutzwürdig.“ (Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1992, S. 32)?

Eine planwirtschaftlich organisierte Volkswirtschaft weist naturgemäß tiefgreifende Unterschiede zu einer nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft gestalteten Volkswirtschaft auf. So war der finanzielle Sektor in der ehemaligen DDR weitgehend durch planwirtschaftliche Regulierungen gekennzeichnet. Der Kreditgewährung kam dabei eine wichtige Funktion in der Lenkung einzelner Bereiche der Volkswirtschaft zu, größtenteils waren sowohl Kreditgeber als auch Kreditnehmer im staatlichen Eigentum.

Trotz dieser Unterschiede weisen die Kreditbeziehungen in der ehemaligen DDR in wirtschaftlicher Betrachtung weitgehende Gemeinsamkeiten mit Kreditbeziehungen in marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaften auf:

- Das Bankensystem in der ehemaligen DDR nahm insoweit ähnliche Aufgaben wie ein marktwirtschaftliches Bankensystem wahr, als ausgeliehene Kredite an Nichtbanken praktisch ausschließlich durch Einlagen von privaten Nichtbanken finanziert wurden. Eine Finanzierung durch Haushaltsmittel hatte dagegen keine Bedeutung. Für die Einlagen

und Kredite wurden Zinsen gezahlt bzw. entgegengenommen.

- Auch in einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung gibt es Elemente der Lenkung bzw. Beeinflussung des Verhaltens der privaten Haushalte und Unternehmen. Diese Elemente erstrecken sich in der Regel auch auf die Kreditbeziehungen.

So werden in marktwirtschaftlichen Systemen durch subventionierte Kreditzinsen bestimmte Sektoren oder Regionen (z. B. Wohnungsbau, Investitionen in Ostdeutschland) gefördert. Es ist selbstverständlich, daß infolge der Förderung durch subventionierte Kredite der Staat Lenkungsfunktionen wahrnimmt.

Zudem waren vor den Liberalisierungen in den letzten Jahren die finanziellen Sektoren der westlichen Industriestaaten durch eine Vielzahl von staatlichen Reglementierungen gekennzeichnet, über die das Verhalten der privaten Haushalte und Unternehmen beeinflusst wurde. So war z. B. die Fixierung bestimmter Zinsen durch staatliche Institutionen die Regel (in Deutschland bis zur Zinsliberalisierung 1967). In verschiedenen westeuropäischen Ländern gab es die Möglichkeit einer direkten Beeinflussung der Kreditgewährung der privaten Geschäftsbanken durch eine staatliche Kreditplafondierung.

- Auch in marktwirtschaftlichen Systemen sind Kreditbeziehungen zwischen Kreditgebern und Kreditnehmern, die beide in staatlichem Eigentum stehen, normal. Zu den wesentlichen Aufgaben von im Eigentum der Kommunen stehenden Sparkassen gehört z. B. die Vergabe von Kommunalkrediten.

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß Kredite in sozialistischen und marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystemen sehr wohl vergleichbar sind. Mangelnde Konsequenz bei der Rückführung von Krediten im Realsozialismus bildet keinen Grund, diesen den Charakter von Krediten im Sinne verbindlicher Rückzahlungsverpflichtungen abzusprechen.

6. Inwieweit ist die selbstverantwortete Eingehung der Schuld ein Essential rechtsstaatlich begründeter Kreditverbindlichkeiten, und hatten Unternehmen bzw. Kommunen in der DDR bei der Zwangskreditierung eine Wahlmöglichkeit?

Konnten „Kreditnehmer“ wie Städte, LPG oder VEB eigenständig über die Aufnahme von Krediten entscheiden?

In der ehemaligen DDR konnten Kredite zur Finanzierung investiver Vorhaben in Ergänzung zu den Eigenmitteln der Gebietskörperschaften, volkseigenen Betriebe und Genossenschaften eingesetzt werden.

Es handelte sich nicht um Zwangskreditierungen, da die damals zuständigen örtlichen Staatsorgane, die Leiter der VEB oder die Vorstände der Genossenschaften als Schuldner gegenüber den beteiligten Banken als Gläubiger rechtsverbindliche Willenserklärungen abgegeben haben. Die Schuldner hatten

auch die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, solche Willenserklärungen zu verweigern.

7. Welche Steuern und Abgaben wurden in der früheren DDR erhoben, und mit welchen westdeutschen Steuern und Abgaben waren diese vergleichbar?

In der DDR galten bis zum Beschluß vom 18. September 1970 (DDR-GBl. I, Nr. 22, S. 362) über die Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben die Steuergesetze des Deutschen Reiches formal weiter. Inhaltlich sind sie indessen beginnend mit der Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 systembedingt verändert worden. So sind die steuerlichen Belastungen nach Art des Einkommenserwerbs, nach Wirtschaftsbereichen und nach der Eigentumsform der Betriebe differenziert worden. Für staatliche Betriebe traten in den Jahren 1954 bis 1957 an die Stelle gewinn-, umsatz- und vermögensabhängiger Steuern die sog. Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe (PDHA) sowie Verbrauchsabgaben, die 1972 zu den sog. Produktgebundenen Abgaben (PGA) zusammengefaßt wurden. Um die staatlichen Betriebe zu einem ökonomisch rationellen Kapitaleinsatz zu veranlassen, ist in den 60er Jahren die sog. Produktionsfondsabgabe (PFA) bzw. Handelsfondsabgabe (HFA) eingeführt worden.

Das DDR-Abgabensystem in seiner ausgereiften Form beruhte hauptsächlich auf drei Säulen:

1. Umsatzabhängige „Produktgebundene Abgaben“ (PGA);
2. Ergebnisabhängige „Nettogewinnabführungen“ (NGA);
3. Kapitalbezogene „Fondsabgaben“ (PFA/HFA).

Daneben gab es die traditionellen Steuern, die als Nebensteuern bezeichnet werden können. Im einzelnen handelte es sich um:

- Erbschaft- und Schenkungsteuer,
- Grundsteuer,
- Grunderwerbsteuer,
- Hundesteuer,
- Kfz-Steuer,
- Renn- und Lotteriesteuer,
- Vergnügungsteuer und Vermögensteuer,
- Beförderungsteuer,
- Einkommensteuer,
- Gewerbesteuer,
- Gewinnsteuer,
- Honorarsteuer,
- Kapitalertragsteuer,
- Körperschaftsteuer,
- Lohnsteuer,
- Lohnsummensteuer und Umsatzsteuer.

Hinzu kamen folgende DDR-spezifischen Nebensteuern: Ökonomisch begründete Abgaben in der Landwirtschaft, PGH-Steuern für Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Handwerksteuer für private Handwerker und Kommissionshandelsteuern für den privaten Handel.

Wichtigste Einnahmequelle des DDR-Staatshaushaltes waren die Produktgebundenen Abgaben (PGA). Sie wurden in der Regel einmalig („einphasig“) bei den Produktionsbetrieben erhoben als

- Prozentsatz vom Industrieabgabepreis (Wertsteuer),
- absoluter Betrag je Erzeugniseinheit (Mengensteuer) oder
- Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis und dem Betriebspreis.

Unabhängig von der jeweiligen Erhebungstechnik ist ihnen gemeinsam der Konsumgüterbezug, der Preisbezug und der Produktbezug. Die PGA sind demnach ein System selektiver Verbrauch- bzw. Ausgabensteuern.

Die Nettogewinnabführung betrug etwa 50 % des Brutto- bzw. 75 % des Nettogewinns der staatlichen Betriebe. Sie wurde nach Branchen bzw. Betrieben differenziert planmäßig festgesetzt und an den Staatshaushalt abgeführt.

Die Fondsabgaben, die seit den 60er Jahren nur noch als Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe erhoben wurden, betrug in der Regel 6 % des Bruttowertes aller betrieblichen Anlagegüter und Umlaufmittel, wobei für kapitalintensive Industriezweige und regionale Versorgungsbetriebe besondere Regelungen galten. Sie war aus dem Bruttogewinn zu entrichten. Ihrer Funktion nach handelt es sich um eine Kapitalsteuer, die sich betriebswirtschaftlich wie die Verzinsung von Fremdkapital auswirken sollte.

8. Welche mit unserem föderalen System vergleichbaren Ebenen gab es in der früheren DDR, und über welche Befugnisse im Vergleich zu Westdeutschland verfügten diese?

Der Staatsaufbau der früheren DDR ist mit dem der Bundesrepublik Deutschland nicht vergleichbar, da es sich im ersten Falle um ein zentralistisches und im anderen um ein föderales Staatswesen handelt.

Nach der Zerschlagung der Länder im Jahre 1952 war die SED-Führung aus pragmatischen Gründen um einen Staatsaufbau bemüht, der an frühere Strukturen erinnerte. Neben dem Zentralstaat wurden die sog. örtlichen Staatsorgane geschaffen, die sich in drei Ebenen untergliederten. Als Nachfolger der aufgelösten Länder wurden 15 Bezirke gebildet, wobei die kreisfreien Städte und Landkreise die obere kommunale Ebene darstellten. In der früheren DDR gab es keine kommunale Selbstverwaltung im klassischen Sinne. Gleichwohl hatten die örtlichen Staatsorgane eigene Befugnisse, die per Gesetz von denen der zentralen Staatsorgane und zwischen den einzelnen Ebe-

nen abgegrenzt waren. Zu diesen Befugnissen zählte auch die Aufstellung und Verabschiedung eigener Haushaltspläne und die Aufnahme von Krediten.

9. Mit welchen westdeutschen Instrumenten waren die Abführungen von Betrieben an den Staatshaushalt der DDR sowie die Zuwendungen des Staatshaushalts der DDR an die Betriebe am ehesten zu vergleichen?
10. Inwieweit unterschieden sich die Zuwendungen des Staatshaushalts der DDR an Betriebe von Subventionen in Westdeutschland?
11. Sind die Abführungen der Betriebe an den Staatshaushalt der DDR mit Steuern bzw. Abgaben in Westdeutschland vergleichbar?

Die Fragen 9, 10 und 11 werden wegen ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Staatshaushalt der DDR war das zentrale Instrument zur Steuerung und Kontrolle der gesamten Wirtschaft. Seine Einnahmen bestanden zu über 80 % aus den in verschiedenen Formen und Bezeichnungen erhobenen betrieblichen Abgaben der volkseigenen Wirtschaft und der sozialistischen Genossenschaften.

Diese Abgaben waren entweder selbst Plangrößen oder knüpften an Plandaten an. Die Betriebe hatten also keinen oder nur geringen Einfluß auf ihre Höhe; die Abgaben dienten u. a. der Kontrolle, ob die dem einzelnen Betrieb vorgegebenen Planvorgaben auch eingehalten wurden.

Die Abgaben der volkseigenen Betriebe waren von Anfang an Bestandteile des staatlichen Vermögens, auch vor ihrer Transferierung an den Staatshaushalt. Diesen Umschichtungen innerhalb des Staates fehlte somit eine der wichtigsten Eigenschaften des westdeutschen Steuerbegriffes, nämlich die des Eigentumswechsels.

Auch bei der Gewährung von Transfers aus dem Staatshaushalt an volkseigene Betriebe fand kein Eigentumswechsel statt. Daher sind die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts der DDR nicht mit den Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts zu vergleichen.

12. Welche Investitionen und anderen Vorhaben wurden in der DDR mit staatlichen Krediten und welche mit direkten Zuweisungen aus dem Staatshaushalt finanziert?

Handelte es sich hierbei nach Einschätzung der Bundesregierung um Willkürentscheidungen?

Die Investitionen innerhalb der volkseigenen Wirtschaft wurden im wesentlichen finanziert aus

- eigenen Mitteln der Betriebe und Kombinate (insbesondere Gewinne und Abschreibungen),
- verzinslichen Krediten von Banken, die von den Betrieben und Kombinat zu tilgen waren,

— unverzinslichen Krediten, die der Staatshaushalt tilgte.

Bei fast allen Investitionsvorhaben erfolgte eine anteilige Finanzierung durch verzinsliche Kredite von Banken.

Unverzinsliche, aus dem Staatshaushalt zu tilgende Kredite wurden vorrangig für volkswirtschaftlich entscheidende Vorhaben eingesetzt, deren Investitionsaufwand die „Reproduktionskraft“ der Betriebe und Kombinate überstieg. Schwerpunkte dieser Form der Investitionsfinanzierung waren der Bau von Kernkraftwerken und die Entwicklung der mikroelektronischen Industrie.

Der Bau von Wohnungen und gesellschaftlichen Einrichtungen ist fast vollständig durch verzinsliche Kredite finanziert worden. Da jedoch die Wohnungsunternehmen aufgrund der staatlich festgesetzten niedrigen Mieten den Kapitaldienst nicht leisten konnten, erhielten sie für die fälligen Zins- und Tilgungszahlungen Zuführungen aus den kommunalen Haushalten.

Die Finanzierung der Investitionen war eingebunden in das planwirtschaftliche System der ehemaligen DDR und erfolgte auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften. Von Willkür kann allenfalls insoweit die Rede sein, als die wirtschaftlichen Entscheidungen in einer sozialistischen Kommandowirtschaft generell zentralistisch und planbürokratisch geprägt sind.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß in der DDR von den Kommunen keine eigenständigen Haushalte erstellt wurden, sondern daß die Kommunalhaushalte Bestandteil des einheitlichen Staatshaushalts waren?

Der mit der Frage unterstellte Sachverhalt trifft nicht zu.

Entsprechend dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen vom 4. Juli 1985 hatten die Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden eigene Haushalte, für deren Aufstellung und Durchführung sie die Verantwortung trugen.

14. Wie wurden die Staatskredite getilgt, wie wurden sie verzinst?

Die Kreditgewährung an Betriebe, Kombinate und die Wohnungswirtschaft einschließlich gesellschaftlicher Einrichtungen sowie die Landwirtschaft richtete sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft vom 28. Januar 1982 einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der Verordnung über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen vom 15. Dezember 1970.

Danach waren gewerbliche Kredite mit 5 % zu verzinsen. Die Höhe der Tilgung dieser Kredite war unterschiedlich. Sie richtete sich nach Kreditart und -höhe und Laufzeit.

Kredite an die Wohnungswirtschaft waren in jährlich gleichbleibender Höhe von 5 % (einschließlich Zinsen) zu tilgen. Der jährliche Zinssatz betrug 4 %.

15. Welche Staatskredite wurden welchen Schuld-
nern aus welchen Gründen erlassen?

Handelte es sich hierbei nach Einschätzung der
Bundesregierung um Willkürakte?

Ob und ggf. in welcher Höhe Kredite an Betriebe,
Kombinate, Wohnungswirtschaft einschließlich gesell-
schaftlicher Einrichtungen und die Landwirtschaft im

Einzelfall erlassen wurden, ist der Bundesregierung
nicht bekannt.

In einigen Bereichen, wie z. B. bei den gesellschaft-
lichen Einrichtungen, wurden aus Mitteln des Staats-
haushaltes Sondertilgungen vorgenommen.

16. Wie hoch waren die Spareinlagen der DDR-
Staatsbank bzw. anderer DDR-Geldinstitute in
den jeweiligen Jahren seit Bestehen dieser In-
stitutionen?

Die Spareinlagen in der ehemaligen DDR beliefen sich
1989 auf insgesamt 159 671 Mio. Mark der DDR, auf die
Staatsbank entfielen hiervon 331 Mio. Mark der DDR.
Die Entwicklung der Spareinlagen ergibt sich aus
nachstehender Übersicht.

Spareinlagen bei der Staatsbank der DDR und anderen Instituten
(in Mio. Mark der DDR)

31. 12.	insgesamt	Sparkassen	GV ¹⁾	BLN/BHG ²⁾	Post ³⁾	Staatsbank u. a. ⁴⁾
1950	1 275	1 062	59	116	35	3
1960	17 498	13 120	1 270	2 349	752	7
1970	52 149	39 737	4 155	6 050	2 018	189
1980	99 730	79 337	7 219	8 962	3 996	216
1985	124 577	100 161	8 594	10 793	4 652	377
1986	132 315	106 553	9 058	11 430	4 851	423
1987	141 851	114 496	9 639	12 143	5 106	467
1988	151 590	122 619	10 205	12 888	5 377	501
1989	159 671	129 607	10 644	13 445	5 644	331

1) Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe, Reichsbahnsparkasse, Berliner Volksbank, Landeskirchliche Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Provinzialkirchliche Spar- und Darlehns-genossenschaft für die Kirchenprovinz Sachsen eGmbH.

2) Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, Bäuerliche Handelsgenossenschaften.

3) Postsparkassen und Postscheckämter.

4) Bei der Staatsbank geführte Mitarbeiter – (Spargiro) – Konten und bei der Staatsbank von den Sparkassen des ZK der SED und des MFS angelegte Guthaben von Mitarbeiterkonten. Bei der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Deutschen Handelsbank AG wurden keine Spareinlagen-Konten geführt.

17. Welche sonstigen Verbindlichkeiten hatten die
Staatsbank der DDR bzw. andere DDR-Geld-
institute in den jeweiligen Jahren ihres Be-
stehens in welcher Form (Devisen etc.), und in
welcher Höhe?

18. Welche Forderungen mit welchem Charakter
hatten die Staatsbank der DDR bzw. andere
DDR-Geldinstitute in den jeweiligen Jahren
ihres Bestehens?

Für die Jahre vor 1975 ist aufgrund der verfügbaren
Aktenbestände eine vergleichbare Untergliederung
der Bilanz des Bankensystems der ehemaligen DDR
nicht möglich.

Die Position „Auslandsbeziehungen“ enthält die Ver-
bindlichkeiten gegenüber dem Ausland bzw. die For-
derungen an das Ausland zu den jeweiligen Umrech-
nungsverhältnissen, also einschließlich Richtungs-
koeffizienten.

Über die Aktiva und Passiva des Bankensystems der
ehemaligen DDR seit 1975 geben die nachstehenden
Übersichten Auskunft.

Aktiva der Geld- und Kreditinstitute der DDR (in Mio. M)

Kredite zum 31. 12. des Jahres	1975	1980	1985	1986	1987	1988	1989
Wirtschaft	104 453	151 900	179 965	189 632	207 548	228 589	260 414
darunter							
Grundmittel bzw. Investitions-Kredite	35 382	46 555	45 757	46 851	53 979	70 143	84 620
Umlaufmittel- u. Betriebsmittelkredite	69 071	105 345	134 208	142 781	153 569	158 446	175 794
dabei Volkseigene Wirtschaft	87 357	131 752	162 897	173 389	191 535	211 529	242 313
Soz. Genossenschaften im Bereich des MfLN	13 165	16 794	13 452	12 612	12 631	13 357	14 207
Sonst. soz. Genossenschaften	1 466	1 827	1 878	1 840	1 527	1 751	1 686
Private u. sonstige Betriebe	2 465	1 527	1 738	1 791	1 855	1 952	2 208
Wohnungswesen u. gesell. Einrichtungen	39 207	60 286	87 226	92 250	97 533	103 364	108 425
darunter Bau staatlicher Einrichtungen	5 999	10 635	12 254	10 911	10 733	10 557	10 374
Konsumtionskredite Bevölkerung	1 866	1 878	1 813	2 369	2 474	2 618	2 849
Auslandsbeziehungen	12 370	20 551	31 384	31 748	31 880	33 513	47 113
Finanzsystem	11 627	20 962	31 962	32 686	71 395	75 474	49 609
darunter Erstausrüstung 1948	4 169	4 169	4 169	4 169	4 169	4 169	4 169
Akt. lt. Anordnung 14. 9. 83 u. 15. 11. 84 ¹⁾			24 532	24 532	63 380	65 008	30 751
Kredite insgesamt ²⁾	169 523	255 577	332 350	348 685	410 830	443 558	468 460
Kredite, die aus Deckungsfonds des Staatshaushaltes geführt wurden	13 054	15 222	33 236	29 803	26 965	24 147	23 751
Beziehungen zw. den Kreditinstituten	87 669	126 555	146 634	155 219	165 911	176 957	180 222
Bilanzsumme insgesamt	270 246	397 354	512 420	533 707	603 706	644 662	672 433

1) Als Gegenposten zu Richtungskoeffizient zu sehen.

2) Summe der konsolidierten Kreditbilanz, d. h. um die Interbankbeziehung bereinigt = Geld- und Kreditvolumen der DDR.

Passiva der Geld- und Kreditinstitute der DDR (in Mio. M)

Geldfonds zum 31. 12. des Jahres	1975	1980	1985	1986	1987	1988	1989
Wirtschaft	25 397	28 288	41 274	45 205	44 508	48 779	48 274
darunter Volkseigene Wirtschaft	17 806	20 186	25 739	27 704	26 076	29 798	29 827
soz. Genossenschaften im Bereich d. MfLN	4 946	4 774	10 758	12 241	12 838	12 989	12 786
sonst. soz. Genossenschaften	1 833	2 396	3 524	3 875	4 125	4 372	4 089
Wohnungswesen, gesellschaftliche Organe und Einrichtungen	4 736	6 119	6 759	7 190	7 220	7 757	12 307
darunter Wohnungswesen und Bau staatlicher Einrichtungen	988	1 148	1 049	1 124	1 039	1 123	1 175
Bevölkerung	93 499	121 067	149 893	158 887	169 896	181 190	191 362
darunter Sparguthaben	82 316	99 930	124 577	132 315	141 651	151 590	159 671
Bargeldumlauf	10 139	12 250	13 651	14 331	15 014	15 623	17 022
Auslandsbeziehungen	29 432	79 656	94 185	101 561	151 620	165 676	162 222
Finanzsystem	16 459	20 447	40 239	35 842	37 386	40 156	54 295
darunter Staatshaushalt, staatl. Organe und Einrichtungen	9 114	14 155	17 855	12 649	10 817	5 135	3 411
Eigenmittel der Kreditinstitute	5 000	6 643	6 165	6 802	7 140	7 409	22 823
Geldfonds insgesamt ¹⁾	169 523	255 577	332 350	346 685	410 830	443 558	468 460
Deckungsfonds des Staatshaushaltes für Kredite	13 001	15 124	33 236	29 803	26 965	24 147	23 751
Beziehungen zwischen den Kreditinstituten	87 956	126 873	147 543	155 504	168 058	179 151	181 164
Unterwegs befindliche Verrechnungen zwischen Kreditinstituten	- 287	- 318	- 709	- 285	- 2 147	- 2 194	- 942
Bilanzsumme insgesamt	270 246	397 354	512 420	533 707	603 706	644 662	672 433

1) Summe der konsolidierten Kreditbilanz, d. h. um die Interbankbeziehungen bereinigt = Geld- und Kreditvolumen der DDR.

19. Welche finanziellen Auswirkungen wären für den Bund zu erwarten gewesen, wenn sämtliche sog. Altkredite der Staatsbank der DDR (an Betriebe, im Wohnungswesen, für kommunale Einrichtungen, in der Landwirtschaft etc.) nicht als solche anerkannt bzw. annulliert worden wären und der Bund die Verbindlichkeiten aus Spareinlagen der Bürgerinnen und Bürger der DDR übernommen hätte?

Unterstellt man eine Umstellung der Kredite im Verhältnis 2 : 1 und sofortige direkte Übernahme der umgestellten Altkredite durch den Bund, so wären auch die bei der Privatisierung durch die Treuhandanstalt bzw. bei der Teilentlastung nach dem Altschuldenhilfegesetz entstandenen Anerkennnisse der Altkredite durch den Bund übernommen worden. Gegenüber der gegenwärtigen Regelung wären dann nach den bisher vorliegenden Informationen mindestens zusätzlich Kreditanerkennnisse von rd. 40 Mrd. DM vom Bund zu tragen gewesen.

20. Aufgrund welcher Erkenntnisse wurden die Ausgleichsregelungen des Vertrages über die Wirtschafts- und Währungsunion bzw. des Einigungsvertrages getroffen, welche Alternativen gab es, und trifft es zu, daß dem Bund und damit den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern aufgrund dieser (und damit zusammenhängender nachfolgender) Regelungen bislang ein Schaden in mindestens zweistelliger Milliardenhöhe entstanden ist?

Die Ausgleichsregelungen ergaben sich zum einen aus der Anwendung unterschiedlicher Umstellungssätze für die Aktiva und Passiva des Bankensystems in der ehemaligen DDR. Während die Aktiva in der Regel im Verhältnis 2 : 1 umgestellt wurden, wurde ein Teil der Spareinlagen von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der ehemaligen DDR zu dem bevorrechtigten Satz von 1 : 1 umgestellt. Durch diese Umstellungssätze entstand unvermeidlich eine Lücke auf der Aktivseite der Bilanzen der Kreditinstitute, die zur Überschuldung geführt hätte. Zur Schließung der Bilanzlücke mußten deshalb den Kreditinstituten Ausgleichsforderungen zugeteilt werden.

Außerdem war bereits frühzeitig erkennbar, daß ein Teil der Altkredite nicht hinreichend werthaltig war. Durch die notwendigen Wertberichtigungen entstanden zusätzliche Bilanzlücken, die ebenfalls durch Ausgleichsforderungen geschlossen werden mußten. Schließlich dienen die Ausgleichsforderungen dazu, die Kreditinstitute in Ostdeutschland mit dem notwendigen Eigenkapital von 4 % der Bilanzsumme auszustatten, um ihnen die Fortführung der Bankgeschäfte zu ermöglichen.

Für die Zuteilung von Ausgleichsforderungen gab es keine sachgerechte Alternative. Ohne sie wäre die Sicherheit der Spareinlagen nicht gewährleistet gewesen.

Vermeidbare Schädigungen des deutschen Steuerzahlers sind durch die Regelungen über die Aus-

gleichsforderungen nicht entstanden. Andere Regelungen wären mit deutlich höheren Belastungen des Steuerzahlers verbunden gewesen.

21. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß – sei es durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit – durch eine fehlerbehaftete Einschätzung in bezug auf die sog. Altkredite der DDR und ihrer entsprechenden Abwicklung dem Bund (und damit den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern) möglicherweise vermeidbare Nachteile in Milliardenhöhe entstanden sind?

Die Bundesregierung hat seinerzeit in den unter hohem Zeitdruck stehenden Vertragsverhandlungen alle ihr bekannten Fakten, wie in den nachfolgenden Antworten ausgeführt wird, mit der gebotenen Sorgfalt berücksichtigt. Sie schließt aus, daß dem Steuerzahler vermeidbare Nachteile in Milliardenhöhe entstanden sind.

22. In welcher Höhe hat der Bund bisher von Kreditermächtigungen zur Finanzierung des Erblastentilgungsfonds Gebrauch gemacht, und welche Zinsbelastungen sind dadurch bisher entstanden?

Der Bund hat im Jahre 1995 aufgrund von § 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds rd. 25,2 Mrd. DM an Zuführungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln (Kredite und Steuern) zur Finanzierung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) zur Verfügung gestellt. Dem ELF entstanden im Jahre 1995 21,5 Mrd. DM Zinsausgaben, die weitestgehend durch die Bedienung der übernommenen Altschulden des Kreditabwicklungsfonds, der Treuhandanstalt sowie für Altschulden des Wohnungsbaus verursacht wurden. In dem Maße, als der ELF Altschulden zu tilgen hat, werden diese durch Anschlußfinanzierung aus ELF-eigener Kreditaufnahme abgelöst. 1995 wurden aus ELF-eigener Kreditaufnahme erst ca. 0,5 Mrd. DM an Zinszahlungen fällig, die in den o. g. 21,5 Mrd. DM enthalten sind.

23. Ist es zutreffend, daß das Aufkommen des Solidaritätszuschlags in etwa der Höhe der Zinszahlungen für den Erblastentilgungsfonds entspricht?

Wäre möglicherweise der Solidaritätszuschlag bei einer anderen Regelung der sog. DDR-Altkredite ganz – oder zumindest teilweise – vermeidbar gewesen?

Die Zuführungen aus dem Bundeshaushalt an den Erblastentilgungsfonds für die Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen beliefen sich im Jahre 1995 auf rd. 25,2 Mrd. DM. Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag betrug im gleichen Zeitraum 26,3 Mrd. DM. Der Solidaritätszuschlag dient mittelbar der teilweisen Finanzierung der Belastungen des Bundes, die sich ab

1995 aus der Einbeziehung der neuen Länder in den gesamtstaatlichen Finanzausgleich ergeben.

24. Welche anderen Regelungen der Altschuldenfrage wären möglich gewesen, und welche Minderbelastungen bzw. Mehreinnahmen für den Bund wären bei einer anderen Regelung der Altschuldenfrage und bei anders gestalteten Bankverkäufen erzielt worden?

Die Regelungen der Altschuldenfrage und die Bankverkäufe waren sachgerecht. Die aus den Bankverkäufen erzielten Erlöse waren angemessen. Eine Umstellung der Altschulden zu einem niedrigeren Umstellungssatz bzw. eine vollständige Streichung der Altschulden wäre zwar theoretisch denkbar gewesen, sie hätte aber zu einer wesentlich höheren Belastung des Bundeshaushalts und damit des Steuerzahlers geführt.

Eine weitgehende oder vollständige Entschuldung aller Betriebe in der ehemaligen DDR wäre politisch nur schwer zu vermitteln gewesen, da den Verbindlichkeiten auch Sachwerte der Betriebe gegenüberstanden. Eine weitgehende Entschuldung wäre nur bei solchen Betrieben vertretbar gewesen, die nach der Währungsumstellung überschuldet waren, deren Verbindlichkeiten also nicht mehr durch die Aktiva gedeckt wurden. Dies hätte aber eine umfassende Prüfung jedes Einzelfalles erfordert, was nicht Gegenstand einer Währungsumstellung sein kann. Die allgemeine Umstellung der Verbindlichkeiten im Verhältnis 2 : 1 verbunden mit speziellen Hilfsmaßnahmen für einzelne Sektoren bzw. Betriebe war deshalb die einzig angemessene Lösung.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussichten einer nachträglichen Beschränkung der Schuldentilgung aufgrund des Artikels 135 a GG, der dem Gesetzgeber die Möglichkeit gibt, jedwede Ansprüche zu mindern oder ganz zu löschen, die durch Handlungen der DDR entstanden sind?

Warum hat die Bundesregierung von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht?

Mit dem durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 eingefügten Artikel 135 a Abs. 2 GG sollte dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet werden, juristische Personen öffentlichen Rechts von der Erfüllung der infolge der deutschen Einheit auf sie übergegangenen Verbindlichkeiten zu entlasten. Soweit es sich um Schuldner privaten Rechts handelt – dies ist die Mehrheit der mit Altschulden belasteten Subjekte (z. B. Treuhandunternehmen, Wohnungsgesellschaften) – könnte eine Entschuldung ohnehin nicht auf Artikel 135 a Abs. 2 GG gestützt werden. Bei öffentlich-rechtlichen Schuldnern besteht keine Veranlassung, die Ansprüche der Gläubiger zu reduzieren, um mittels der Option des Artikels 135 a Abs. 2 GG die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung aufrechtzuerhalten.

Im übrigen haben Gesetzgeber und Bundesregierung für die Altschulden in den einzelnen Bereichen jeweils spezifische Regelungen gefunden, die der Situation der Schuldner sowie den wirtschaftlichen Gegebenheiten der einzelnen Bereiche Rechnung tragen und auch die Belange der Gläubiger berücksichtigen.

II. Abwicklung der Altkredite korrekt?

Presseberichterstattung und ein Bericht des Bundesrechnungshofs begründen erhebliche Zweifel daran, daß die Bundesregierung und die ihr unterstellte Treuhandanstalt die Altkredite in einer Weise abgewickelt haben, die zu einer möglichst geringen Belastung der öffentlichen Haushalte und der vermeintlichen Kreditnehmer geführt haben.

26. Sind vor der Privatisierung der Altkredite Vergleichsrechnungen angestellt worden, die die Belastungen für öffentliche Haushalte und „Kreditschuldner“ bei Privatisierung oder bei einer Kreditabwicklung in staatlicher Regie gegenübergestellt haben?

Falls ja, mit welchen Ergebnissen?

Bund und Treuhandanstalt haben die Altkredite der in ihren Besitz übergegangenen ostdeutschen Banken nicht privatisiert. Privatisiert wurden die Banken. Deren Geschäfte blieben vom jeweiligen Eigentümerwechsel jedoch unberührt. Eine Abwicklung der Altkredite durch den Bund, die Treuhandanstalt oder andere staatliche Stellen war nicht vorgesehen.

Die mit der Abwicklung der Altkredite verbundenen administrativen Kosten tragen die Banken, die derartige Forderungen in ihren Büchern haben.

27. Worin lag angesichts der vollständigen Risikoübernahme durch die öffentliche Hand der erwartete finanzielle Vorteil des Bundes, der eine Weitergabe der Altforderungen an private Kreditinstitute hätte begründen können?

Gab es bei den Banken ein unternehmerisches Risiko?

Von einer vollständigen Risikoübernahme durch die öffentliche Hand kann bei den ostdeutschen Banken keine Rede sein.

Nach den Bestimmungen des Ersten Staatsvertrages und des D-Markbilanzgesetzes wurden Ausgleichsforderungen zur Ausstattung der Banken mit 4 % Eigenkapital und zum Ausgleich der Bilanzverluste zugeteilt, die zum 1. Juli 1990 bestanden haben.

Danach eintretende Verluste gehen zu Lasten der Geldinstitute.

Den Banken verbleibt für den Teil ihrer Aktiva, die nicht aus Ausgleichsforderungen bestehen, das volle unternehmerische Risiko.

Werden nicht werthaltige Altkredite, für die Ausgleichsforderungen zugeteilt wurden, ab dem Geschäftsjahr 1995 wieder werthaltig, sind die hierauf bei den Insti-

tuten eingehenden Zahlungen an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung abzuführen. Die Einhaltung der Abführungspflicht wird durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen überwacht. Dies führt im Ergebnis zu einer Verringerung der Belastungen des Bundes.

28. Trifft es zu, daß Zinsen auf Altkredite und zugehörige Ausgleichsforderungen von mehreren Schuldern gleichzeitig gezahlt worden sind und daß hierdurch Gläubigerbanken in den Genuß von Zins- und Liquiditätsvorteilen gekommen sind?

Bei welchen Banken war dies der Fall?

Bereits frühzeitig wurden geeignete Regelungen getroffen, um zu vermeiden, daß Geldinstitute für wertberichtigte Altkredite mehrfach Zinszahlungen erhalten. Sind den Geldinstituten für solche Altkredite Zinsen der Treuhandanstalt oder der Altschuldner zugeflossen, müssen die Geldinstitute ihre Ausgleichsforderungen in entsprechendem Umfang kürzen (Tilgungsverrechnung). Dies wurde den Instituten in einer entsprechenden Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 2. Dezember 1991 – also zu einem Zeitpunkt, als noch keine wesentliche Zuteilung von Ausgleichsforderungen erfolgt war – mitgeteilt. Das Bundesaufsichtsamt prüft die Einhaltung dieser Verlautbarung im Rahmen der Zuteilung von Ausgleichsforderungen.

Mit drei Geldinstituten, die in größerem Umfang Zinszahlungen der Treuhandanstalt erhalten haben, wurde aus haushaltswirtschaftlichen Überlegungen eine freiwillige Vereinbarung getroffen, durch die eine doppelte Zinszahlung durch Zinsverrechnung vermieden wird. Der Ausgleichsfonds Währungsumstellung hat in diesen Fällen für die Zeit, für die Institute Zinszahlungen der Treuhandanstalt erhalten hatten, keine Zinsleistungen erbracht. Auch diese Vereinbarung prüft das Bundesaufsichtsamt im Rahmen der abschließenden Zuteilung der Ausgleichsforderungen.

Im Rahmen des auf freiwilliger Basis vereinbarten Zinsverrechnungsverfahrens wurde gegenüber einem Geldinstitut aus haushaltswirtschaftlichen Überlegungen auf eine sofortige Zinsverrechnung verzichtet. Dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung ist hierdurch kein Nachteil entstanden, da das betroffene Geldinstitut die Zinsverrechnung inzwischen vorgenommen hat und dem Fonds den Zinsaufwand erstattet hat, der diesem durch spätere Zinsverrechnung entstanden ist.

Eine Spezifizierung nach einzelnen Banken ist wegen der Verschwiegenheitspflicht nach dem Aktiengesetz und dem Kreditwesengesetz nicht möglich.

29. Sind diese Vorteile mittlerweile vollständig bewertet und vollständig zurückerstattet worden?

Das für die Zuteilung von Ausgleichsforderungen zuständige Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen prüft

im Rahmen der noch andauernden Zuteilung die ordnungsgemäße Durchführung des Tilgungs- und Zinsverrechnungsverfahrens und stellt sicher, daß für Zinszahlungen des Schuldners bzw. Dritter keine Ausgleichsforderungen zugeteilt werden. Die Bundesregierung geht daher davon aus, daß aufgrund der getroffenen Regelungen eine doppelte Zinszahlung im Rahmen des Systems der Zuteilung von Ausgleichsforderungen vermieden wird.

Hinsichtlich der Frage der Zins- und Liquiditätsvorteile ist zu bemerken, daß nach Ansicht der Geldinstitute nicht sie, sondern der Ausgleichsfonds Währungsumstellung erhebliche Zins- und Liquiditätsvorteile erhält, weil die Zuteilung der Ausgleichsforderungen einen längeren Zeitraum erfordert und die meisten Geldinstitute bis heute erst einen Teil der ihnen zustehenden Ausgleichsforderungen erhalten haben. Eine entsprechende Klage gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung auf Zahlung von Zinseszinsen ist anhängig.

30. Wie hoch sind die Vorteile zu beziffern, die den Gläubigerbanken dadurch entstanden sind und weiterhin entstehen, daß ein Teil der Ausgleichsforderungen als Inhaberschuldverschreibungen beliehbar sind?

Bilanziell erwächst den Unternehmen aus der Umwandlung von Ausgleichsforderungen in Inhaberschuldverschreibungen weder ein Vorteil noch ein Nachteil. Die Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung sind nach Anlage I Artikel 8 § 4 Abs. 4 des Staatsvertrages in den Bilanzen auf jeden Fall zum Nennwert einzusetzen. Dies gilt sowohl für die nicht verbrieften Forderungen als auch für die in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelten Forderungen.

Grundsätzlich gewährt die Beleihbarkeit von Wertpapieren Refinanzierungsmöglichkeiten. Inwieweit die Banken von der Möglichkeit Gebrauch machen, verbrieft Ausgleichsforderungen z. B. zu beleihen oder zu verkaufen, richtet sich nach bankwirtschaftlichen Kriterien. Eine Beleihung kann z. B. zur Liquiditätsbeschaffung im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes mit der Deutschen Bundesbank in Frage kommen, wenn andere Möglichkeiten der Geldbeschaffung ausgeschöpft sind und/oder diese Möglichkeit unter Kostengesichtspunkten günstiger ist. Dies ist für die ostdeutschen Banken in der Aufbauphase ein notwendiges Instrument.

Eine Quantifizierung möglicherweise entstandener und entstehender Vorteile bei Beleihungen verbrieft Ausgleichsforderungen ist nicht möglich, weil sie von dem Ergebnis des Zusammenwirkens einer Vielzahl von im Einzelfall nicht bekannter bankmäßiger Faktoren abhängig ist.

Die Möglichkeit der Umwandlung von Ausgleichsforderungen in Inhaberschuldverschreibungen erleichtert allerdings dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung seine Aufgaben erheblich. Sie enthebt ihn

bei Abtretung von Ausgleichsforderungen oder Veräußerungen einer Änderungspflicht seiner Unterlagen, sie vereinfacht ihm damit den Zins- und später den Tilgungsdienst. Die hierfür erforderlichen Beträge werden zentral dem Kassenverein zur Verfügung gestellt.

Die in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelten Ausgleichsforderungen erleichtern und verkürzen auch die Abwicklung der Außenhandelsbetriebe. Die Liquidatoren sind insbesondere nicht darauf angewiesen, über 40 Jahre lang den Eingang der Tilgungsraten abzuwarten, um die Liquidation zu beenden, falls sie vorher keinen Erwerber der nicht verbrieften Forderungen finden sollten.

31. Wie hoch waren zum Stichtag der Währungsunion die gesamten Forderungen der Staatsbank und anderer staatlicher Banken der DDR gegenüber inländischen Schuldnern?

Wie verteilten sich diese auf die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche (VEB, LPG; Wohnungswirtschaft, Kommunen, andere)?

Zum Stichtag der Währungsunion beliefen sich nach vorläufigen Angaben die gesamten Forderungen der Staatsbank und anderer Geldinstitute der DDR gegenüber inländischen Schuldnern auf 375,3 Mrd. Mark der DDR.

Im einzelnen verteilen sich diese Forderungen wie folgt auf die verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche:

Kredite an Betriebe und Unternehmen der Wirtschaft	238,6 Mrd. Mark der DDR
davon	
– volkseigene Wirtschaft	212,7 Mrd. Mark der DDR
– Genossenschaften, Privatbetriebe und Sonstige	25,9 Mrd. Mark der DDR
Kredite an das Wohnungswesen und den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen	104,7 Mrd. Mark der DDR
davon	
– staatliches Wohnungswesen	44,5 Mrd. Mark der DDR
– Wohnungsbau-genossenschaften	30,3 Mrd. Mark der DDR
– Erhalt privaten Miethausbesitzes	6,9 Mrd. Mark der DDR
– Eigenheime	13,3 Mrd. Mark der DDR
– Bau staatlicher Einrichtungen	9,8 Mrd. Mark der DDR
Kredite an die Bevölkerung	2,5 Mrd. Mark der DDR
Forderungen an den Staat	29,5 Mrd. Mark der DDR

32. In welcher Höhe mußten die Altkredite jährlich verzinst werden

a) gegenüber der DDR-Staatsbank oder anderen DDR-Geldinstituten,

- b) gegenüber den einzelnen Kreditinstituten nach der Privatisierung des DDR-Bankwesens?

(Bitte jeweils den durchschnittlichen Zinssatz nach Jahren im Zeitraum von 1985 bis 1995 und nach Kreditinstituten aufschlüsseln.)

Wie hoch waren die Zinsen für vergleichbare Kredite in Westdeutschland in den einzelnen Jahren?

Die Höhe der von den ostdeutschen Kreditinstituten ihren Kreditnehmern in Rechnung gestellten Zinsen richtete sich bis zum 30. Juni 1990 nach den Bestimmungen der Kreditverordnung vom 28. Januar 1982 einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen und ihrer Vorläufer.

Den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank ist zu entnehmen, daß die Durchschnittszinssätze der Sollzinsen für vergleichbare Kredite regelmäßig über den für die Altkredite berechneten Zinssätzen lagen. Ab 1991 werden auch die Sätze von Kreditinstituten aus den neuen Bundesländern in die Zinserhebung einbezogen.

Staatsbank der DDR/Staatsbank Berlin

Die Altverbindlichkeiten der ostdeutschen Wirtschaft einschließlich der gesellschaftlichen Einrichtungen wurden im Frühjahr 1990 aus der ehemaligen Staatsbank der DDR ausgegliedert und auf die Deutsche Kreditbank AG bzw. die Berliner Stadtbank AG übertragen. Beide Institute refinanzierten sich weiterhin über die Staatsbank. Dieses Prinzip wurde nach der deutschen Einigung zunächst beibehalten.

Bis zur o. g. Ausgliederung hat die Staatsbank der DDR entsprechend der o. g. Kreditverordnung für gewerbliche Kredite einen Grundzinssatz von 5 % und für Wohnungsbaukredite einen Zinssatz von 4 % (im Rahmen einer Annuität von 5 %) erhoben. Zur Förderung bestimmter ökonomischer Zielsetzungen wurden abweichend vom Grundzinssatz Vorzugszinssätze gewährt oder als Sanktionen bei Außerplanmäßigkeiten Strafzinsen festgesetzt. Bis zum 30. Juni 1990 hat sie Deutsche Kreditbank AG und Berliner Stadtbank AG einen Zinssatz von 4,1 % berechnet.

Ab 1. Juli 1990 erfolgte eine Umstellung der Verzinsung. Die neue Zinshöhe orientierte sich nunmehr am Aufwand der Staatsbank für die eigene Refinanzierung am Geld- und Kapitalmarkt zuzüglich einer sehr geringen Marge von 0,1 %-Punkten.

Die durchschnittlichen Zinssätze für die Refinanzierungskredite der Staatsbank, die am Geld- und Kapitalmarkt nahezu Bundeskonditionen erzielen konnte, betragen

2. Halbjahr 1990	8,88 %
1991	9,73 %
1992	9,83 %
1993	7,94 %
1994	5,77 %
1995	4,93 %

Deutsche Handelsbank AG (DHB)

Die DHB hat keine Altkredite im eigentlichen Sinne dieser Anfrage herausgelegt. Volkseigene Betriebe, Kommunen etc. waren nicht Kreditkunden der Bank. Ihre Haupttätigkeit umfaßte im wesentlichen folgende Geschäftsfelder:

- Aufnahme mittelfristiger Währungskredite bei Korrespondenzbanken im Ausland,
- Abwicklung von Zahlungen aus Außenwirtschaftsverträgen einschließlich Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
- sonstige Geschäfte im Zusammenhang mit dem Export-Import-Transithandel,
- Beteiligung an Außenhandelsunternehmen,
- Vergabe von Krediten auf staatliche Anordnung an Unternehmen des Ministeriums für Außenhandel, insbesondere solche, die dem sog. Bereich Kommerzielle Koordinierung unterstanden sowie an Unternehmen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR.

Zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 31. Dezember 1992 hat die DHB kontinuierlich diese Geschäftsfelder abgebaut und durch Umstrukturierung sowie strategische Neuorientierung neue Geschäftsbereiche erschlossen. Seitdem ist die DHB im wesentlichen in den folgenden drei Geschäftsbereichen tätig:

- Merchant Banking,
- Beteiligungs-Management,
- Firmenkunden/Treasury.

Zielgruppe der DHB sind nunmehr insbesondere nationale mittelständische Unternehmen.

Als Spezialbank unterlag die DHB auch nicht der o. g. Kreditverordnung. Ihre in konvertierbaren Währungen herausgelegten Kredite hat sie in der Regel währungs- und laufzeitkongruent herausgelegt.

Deutsche Außenhandelsbank AG (DABA)

Die DABA, die zum 1. Januar 1995 an die WestLB verkauft wurde, hat im Zeitraum 1985 bis 30. Juni 1990 an inländische Firmenkunden Grund-, Umlaufmittel- und Exportkredite ausgereicht. Bis zur Währungsunion wurden diese Kredite gemäß der o. g. Kreditverordnung über die Jahre 1985 bis 1990 im Zinssatz unverändert mit 5 % für Grund- und Umlaufmittelkredite sowie mit 6 % für Exportkredite ausgereicht. Hieraus errechnet sich das durchschnittliche Zinsniveau von 5,33 % für Kreditzinsen im Zeitraum bis 30. Juni 1990.

Nach der Währungsunion wurden die Altkredite auf eine vom Drei-Monats-FIBOR-DM abhängige Verzinsung umgestellt. Das entsprach dem Charakter der Altkredite, die im überwiegenden Regelfall Kontokorrentkredite waren.

Die nachstehend ausgewiesenen Zinssätze für die Altkredite ab 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1994 basieren auf dem jeweils aktuellen Drei-Monats-FIBOR-DM. Sie betragen im Durchschnitt:

2. Halbjahr 1990:	9,50 %
1991:	9,81 %
1992:	10,23 %
1993:	8,38 %
1994:	6,06 %.

Genossenschaftsbank Berlin (GGB)

Das Bankgeschäft der GGB ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 auf die Deutsche Genossenschaftsbank (DG Bank) übergegangen. Damit war auch eine Übernahme aller Geschäftsunterlagen durch die DG Bank verbunden, so daß der Bundesregierung für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1990 keine Informationen über die Zinskonditionen der GGB vorliegen.

Da aber die o. g. Kreditverordnung auch für die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (Rechtsvorgängerin der GGB) galt, kann davon ausgegangen werden, daß sich die GGB bei ihrer Kreditgewährung bis zum 30. Juni 1990 an die dort festgelegten Zinssätze gehalten hat.

Für den Bereich der bilanziellen Entlastung landwirtschaftlicher Betriebe von Altschulden wird der Drei-Monats-FIBOR-DM (II. Quartal 1996: 3,36 %) berechnet; Zinseszinsen werden nicht erhoben. In der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum Abschluß einer Rangrücktrittsvereinbarung zwischen der DG Bank und dem landwirtschaftlichen Unternehmen zur bilanziellen Entlastung kam der jeweilige Marktzins zur Anwendung.

Deutsche Kreditbank AG (DKB)

Wie die anderen Kreditinstitute in der DDR war auch die DKB bis zum 30. Juni 1990 hinsichtlich ihrer Kreditkonditionen an die Vorgaben der Kreditverordnung gebunden.

Nach dem 30. Juni 1990 hat die DKB folgende, durchschnittliche Zinssätze für übernommene Altkredite berechnet:

Zeitraum	Wohnungsbau	Gewerbe
2. Halbjahr 1990:	9,25 %	8,95 %
1991:	10,00 %	10,00 %
1992:	10,00 %	10,00 %
1993:	8,83 %	8,76 %
1994:	6,43 %	8,41 %

Mit Kaufvertrag vom 31. Januar 1995 wurde die DKB privatisiert. Im Jahre 1995 hat sie im Wohnungsbau durchschnittlich 6,16 %, für gewerbliche Kredite durchschnittlich 7,98 % Zinsen berechnet.

Berliner Stadtbank AG

Wie die anderen Kreditinstitute in der DDR war auch die Berliner Stadtbank AG bis zum 30. Juni 1990 hinsichtlich ihrer Kreditkonditionen an die Vorgaben der Kreditverordnung gebunden.

Die den Kreditnehmern der Bank vor Privatisierung im Juni 1991 in Rechnung gestellten Zinssätze ergeben sich aus dem Einstand der Berliner Stadtbank AG für das Refinanzierungsdarlehen bei der Staatsbank Berlin

zuzüglich eines Margenaufschlags in einer Bandbreite von 0,5 bis 0,65 %-Punkten.

Die Kundensätze entwickelten sich (Jahresdurchschnittsangaben) in den Jahren 1990 bis 1995 wie folgt:

1990:	9,88 %
1991:	10,37 %
1992:	10,45 %
1993:	8,43 %
1994:	6,24 %
1995:	5,75 %

Für die Zinsgestaltung nach der Privatisierung lassen sich keine einheitlichen Durchschnittssätze definieren. Die jeweiligen Konditionen unterschieden sich nach der Art der Kreditverträge und werden durch Faktoren wie Laufzeit, Finanzierungsart und Besicherungsvereinbarungen bestimmt. Hierbei spielte der Umstand, daß es sich um ehemalige „Altkredite“ gehandelt hat, keine konditionsbildende Rolle mehr.

33. Hat die Treuhandanstalt im Zuge der Privatisierung des DDR-Bankwesens versucht, auf die Zinsbedingungen Einfluß zu nehmen?

Hält die Bundesregierung die Höhe der Zinsen angesichts des geringen Ausfallrisikos und der hohen Folgekosten für die öffentliche Hand für gerechtfertigt?

Mit der Umstellung des ostdeutschen Bankenwesens auf marktwirtschaftliche Verhältnisse waren – wie im Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 ausdrücklich bestimmt – zwingend Anpassungen in der Zinshöhe bei den verzinslichen Aktiva und Passiva ostdeutscher Banken verbunden. Mit der Verordnung vom 28. Juni 1990 (GBl. Nr. 38 vom 4. Juli 1990) wurde den Kreditinstituten das Recht eingeräumt, ab 1. Juli 1990 den Zinssatz für Kredite in marktüblicher Höhe festzulegen.

Die Treuhandanstalt war stets darauf bedacht, daß sich die in ihrem Eigentum befindlichen Unternehmen zu günstigen Zinsbedingungen refinanzierten. Die Treuhandanstalt konnte auf die Verzinsung eines Großteils der Altschulden der Treuhand-Unternehmen mittelbar Einfluß nehmen, denn deren Hauptgläubiger war mit über 80 % des Altkreditbestandes die Deutsche Kreditbank AG, die sich überwiegend bei der Staatsbank Berlin refinanzierte. Letztere hat ihren Mittelbedarf durch die Begebung von Anleihen und Schuldscheinen fast zu gleich günstigen Konditionen wie der Bund decken können. Beide Banken haben daher lediglich an den eigenen Verwaltungskosten orientierte Kreditmargen genommen; so hat z. B. die Staatsbank der Deutschen Kreditbank AG nur ihre Einstandskosten zuzüglich einer sehr geringen Marge von 0,1 %-Punkten berechnet und die Deutsche Kreditbank AG so seit Mitte 1990 in die Lage versetzt, Kreditzinsen anbieten zu können, die bis zu 1,5 %-Punkte niedriger als marktüblich waren.

Infolge der im Treuhandkreditaufnahmegesetz vom 3. Juli 1992 ausgesprochenen Bundesgarantie konnte die Treuhandanstalt auf dem Geld- und Kapitalmarkt

Mittel praktisch zu Bundeskonditionen aufnehmen. Die Treuhandanstalt nutzte diese Möglichkeit vor allem, um die von ihr übernommenen Altkredite zügig zu tilgen und ihre Belastungen durch Zinszahlungen deutlich zu senken.

34. Welche Gründe führt die Bundesregierung für die unterschiedliche Behandlung der Altschulden in den Bereichen Unternehmen, Landwirtschaft, Volkseigene Güter, Wohnungswirtschaft, Gesellschaftsbauten an?

Bei der Überleitung der sozialistischen Planwirtschaft der DDR in eine Marktwirtschaft mußten die vorhandenen Vermögenswerte jeweils einem Rechtsträger als Eigentum zugeordnet werden. Die weitere Behandlung der Passiva, insbesondere der Altschulden, hatte sich sinnvollerweise an der jeweiligen Eigentumszuordnung und den wirtschaftlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu orientieren, was zu unterschiedlichen Regelungen führte.

Die Währungsunion zum 1. Juli 1990 machte den maroden Zustand und die mangelnde internationale Wettbewerbsfähigkeit vieler ehemaliger volkseigener Betriebe schnell sichtbar. Eine gezielte Entlastung von Altschulden zur Unterstützung sanierungsfähiger Unternehmen war hier besonders geboten (vgl. Antwort zu Frage 58). Bereits mit dem Einigungsvertrag sind deshalb die erforderlichen Regelungen zur einzelfallbezogenen, teilweisen oder vollständigen Entschuldung getroffen worden. Diese Regelungen galten auch für die auf die Treuhandanstalt übergegangenen ehemals volkseigenen Güter.

Die Altkreditentschuldung im Bereich der Treuhandanstalt wurde dadurch erleichtert, daß hier Begünstigung und Belastung durch die Entschuldung sich wirtschaftlich gesehen jeweils ausglich, da der Bund mittelbarer Eigentümer der Treuhandbetriebe war.

Das Vermögen der ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Wohnungswirtschaft und der gesellschaftlichen Einrichtungen befindet sich hingegen in privater, genossenschaftlicher oder kommunaler Hand. Entschuldungen in diesen Bereichen belasten den Bund zugunsten dieser anderen Eigentümer. Daher konnte hier eine Entschuldung wie im Treuhandbereich nicht in Betracht kommen.

Bei der Lösung des Problems der Wohnungsbaualtschulden war einerseits zu berücksichtigen, daß den Altschulden teilweise erhebliche Vermögenswerte gegenüberstanden, also eine völlige Entschuldung nicht angebracht war. Andererseits galt es, die Mietbelastung der privaten Haushalte sozialverträglich zu gestalten und die Wohnungsunternehmen in die Lage zu versetzen, Investitionen durch Neukredite zu finanzieren. Dem trägt der im „Gesetz über Altschuldenhilfen für Kommunale Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Altschuldenhilfe-Gesetz)“ vom 23. Juni 1993 (BGBl. I

S. 944) gefundene Kompromiß, nämlich Teilentlastung plus Zinshilfe, Rechnung.

Zusammen mit den sogenannten gesellschaftlichen Einrichtungen sind die darauf lastenden Altschulden auf die jeweiligen, insbesondere kommunalen Rechtsträger übergegangen. In der Regel übersteigt der Wert des einzelnen Objektes die darauf ruhenden Altschulden. Die Kommunen bestreiten den Schuldcharakter dieser Altkredite. Um langwierige und kostspielige Prozesse zu vermeiden, hat der Bund angeboten, die Hälfte der kommunalen Altschulden zu übernehmen. Der Bundesrat hingegen hat einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem die Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen vollständig durch den Erblastentilgungsfonds übernommen werden sollen. Eine endgültige Regelung dieser Frage steht noch aus.

35. Wie hoch waren zum 1. Juli 1995 (Auslauf des Zahlungsmoratoriums) die Forderungen der einzelnen Kreditinstitute gegen
- landwirtschaftliche Betriebe,
 - Kommunen,
 - Wohnungswirtschaft,
 - Betriebe in Verwaltung der Treuhand-Nachfolgesellschaften?

Zu a)

Die Deutsche Genossenschaftsbank Berlin gibt ihre Altkreditforderungen gegenüber den LPG-Nachfolgebetrieben, mit denen sie Rangrücktrittsvereinbarungen abgeschlossen hat, zum 1. Juli 1995 mit 2 286 Mio. DM an; hinzu kommen Forderungen an Unternehmen, die sich in Liquidation befanden, in Höhe von 457 Mio. DM. Für den Bereich der Volks- und Raiffeisenbanken liegen entsprechende Angaben nicht vor.

Die ehemals volkseigenen Güter (Güter GmbH) waren zum Zeitpunkt 1. Juli 1995 von ihren Altverbindlichkeiten entschuldet.

Zu b)

Nach Kappung und Rückführung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie Ablösung durch die Kreditnehmer der bis 30. Juni 1995 befristeten Kredite verbleiben bei der Deutschen Kreditbank AG 4 235 Mio. DM.

Über Zusammensetzung und Volumen der bei den übrigen Banken am 1. Juli 1995 bestehenden Forderungen hat die Bundesregierung keine Kenntnis, denn die Anteile des Bundes an der Deutschen Handelsbank AG, der Deutschen Außenhandelsbank AG sowie die Anteile der Treuhandanstalt an der Berliner Stadtbank AG wurden vor dem 1. Juli 1995 verkauft; die Genossenschaftsbank Berlin hat bereits 1990 ihr regional zugeordnetes Geschäft auf die Primär-genossenschaften und ihr Zentralbankgeschäft auf die Deutsche Genossenschaftsbank übertragen.

Zu c)

Exakte Angaben für die gesamte Wohnungswirtschaft stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

Exemplarisch kann jedoch darauf verwiesen werden, daß bei der Deutschen Kreditbank AG nach Kappung und Rückführung durch die KfW sowie Ablösung durch die Kreditnehmer der bis 30. Juni 1995 befristeten Kredite ein Altkreditbestand in Höhe von 6 824 Mio. DM verblieben ist.

Bei der Berliner Stadtbank AG beliefen sich die Forderungen gegen Unternehmen der Berliner Wohnungswirtschaft – nach Übernahme der Teilentlastungsbeiträge durch den Erblastentilgungsfonds – zum 1. Juli 1995 auf insgesamt rd. 2,65 Mrd. DM.

Zu d)

Für diesen Bereich wurden die Zins- und Tilgungsleistungen auf Altkredite gemäß Artikel 25 Abs. 7 des Einigungsvertrages bis zur Feststellung der D-Mark-Eröffnungsbilanz des jeweiligen Unternehmens ausgesetzt.

Die Treuhandanstalt hat bis zum 31. Dezember 1994 der Deutschen Kreditbank AG Einzelentscheidungen zum Verbleib von Altkrediten übergeben. Nach Entschuldung durch die Treuhandanstalt und Tilgung durch die Kreditnehmer verbleiben nach dem Stand 30. Juni 1995 Altkredite für folgende Kundengruppen:

1. THA-Unternehmen in Gesamtvollstreckung	1 621 Mio. DM
2. THA-Unternehmen in Liquidation	10 Mio. DM
3. Privatisierte und reprivatisierte ehem. THA-Unternehmen	2 608 Mio. DM
4. Kommunalisierte ehem. THA-Unternehmen	<u>112 Mio. DM</u>
Gesamt	4 351 Mio. DM

Zum 1. Juli 1995 bestanden gegen Unternehmen der BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH (BMGB) Forderungen von Kreditinstituten in Höhe von insgesamt 1 219 Mio. DM.

36. Wie hoch ist die derzeitige und die absehbare Gesamtbelastung des Bundes (incl. Erblastentilgungsfonds) durch übernommene Altschulden und Ausgleichsforderungen, und wie hoch wäre die Belastung bei sofortiger Übernahme aller Altschulden durch den Bund gewesen?

Die Belastung durch Altkredite und Ausgleichsforderungen ist in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben (alle Zahlenangaben in Mrd. DM):

Bereich	Bestand der Altschulden 1. 7. 1990	Belastung des Bundes		
		Übernom- mene Alt- schulden	Ausgleichs- forderungen	Zusatzlast des Bundes bei Übernahme der Alt- schulden
THA-Unternehmen	103	73	21	9
Landwirtschaft	7,6	1,4	2,1	4,1
Wohnungswirtschaft	36,5/59 ¹⁾	30	-	29
gesellschaftliche Einrichtungen	5/8,7 ¹⁾	-	-	8,7
		(Angebot: 50 %)		
Summe				50,8

1) Einschließlich kapitalisierter Zinsen.

Änderungen können sich ergeben, weil die endgültige Zuteilung von Ausgleichsforderungen noch nicht abgeschlossen und die Frage der Kredite für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen noch nicht endgültig geklärt ist.

37. Sind Bundesländer durch Altschulden finanziell belastet?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Da auch Ländern Vermögenswerte, die mit Altschulden belastet sind, übertragen wurden, können in Einzelfällen auch Belastungen der Länder durch Altschulden eintreten. Angaben darüber liegen der Bundesregierung nicht vor.

III. Privatisierung der DDR-Banken zu wessen Vorteil?

Die Kreditinstitute der DDR sind in den vergangenen Jahren zum größten Teil privatisiert worden. Bundesrechnungshofbericht und andere Quellen werfen die Frage auf, ob dies zum Vorteil der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen war.

38. Welche DDR-Bankinstitute wurden zu welchen Zeitpunkten zu welchen Preisen an welche Erwerber privatisiert?

Die Staatsbank Berlin (Rechtsnachfolgerin der Staatsbank der DDR) wurde zum 1. Oktober 1994 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fusioniert. Der hierbei nicht zur Unterlegung des übernommenen Staatsbankgeschäfts benötigte Teil des Eigenkapitals der Staatsbank von rd. 5,4 Mrd. DM wurde 1995 dem Bundeshaushalt zugeführt.

Die Staatsbank Berlin hat am 13. November 1990 ihre 64%ige Beteiligung an der Deutschen Handelsbank AG (DHB) an die Bank für Gemeinwirtschaft AG (BfG) verkauft. Weiterhin erwarb die BfG am 19. Juli 1994 von der Treuhandanstalt die von drei Außenhandelsbetrieben gehaltenen DHB-Anteile in Höhe von 30%. Zuvor hatte sie bereits 6% der Anteile von anderen Eigentümern erworben.

Die im Besitz des Bundes und der KfW befindlichen Aktien der Deutschen Außenhandelsbank AG wurden zum 1. Januar 1995 an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (WestLB) verkauft.

Die Genossenschaftsbank Berlin wurde nicht verkauft. Sie hat ihr Bankgeschäft im September 1990 rückwirkend zum 1. Juli 1990 auf die Deutsche Genossenschaftsbank übertragen und hierfür eine angemessene Gegenleistung erhalten.

Der Bund hat seine Anteile an der Deutschen Kreditbank AG am 31. Januar 1995 an die Bayerische Landesbank verkauft. Der Kaufpreis setzte sich aus dem nominellen Eigenkapital und einer „Good-will-Komponente“ zusammen.

Die Anteile der Deutschen Kreditbank AG an den beiden sog. „Joint-venture“-Banken Deutsche Bank Kreditbank AG und Dresdner Bank Kreditbank AG wurden am 13. Dezember 1990 (Deutsche Bank Kreditbank AG) bzw. am 5. März 1991 (Dresdner Bank Kreditbank AG) an die jeweiligen „Joint-venture“-Partner, Deutsche Bank AG und Dresdner Bank AG, verkauft.

Die Treuhandanstalt hat ihre Anteile an der Berliner Stadtbank AG am 27. Juni 1991 an die Berliner Bank AG verkauft.

Angaben zum Kaufpreis können im Hinblick auf die gesetzlich und z. T. auch vertraglich vorgeschriebene Verschwiegenheitspflicht nicht gemacht werden.

39. Nach welchen Kriterien und durch wen wurden die veräußerten Institute bewertet?

Wurde dabei nach einheitlichen Kriterien vorgegangen?

Die veräußerten Institute wurden vor dem Verkauf in der Regel von renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bewertet. Die Wirtschaftsprüfer haben hierbei die für die Bewertung von Unternehmen üblichen Kriterien angewandt. Teilweise wurde sogar mehr als ein Wertgutachter eingeschaltet, um die Unternehmensbewertung abzusichern. Soweit es wirtschaftlich sinnvoll erschien, erfolgte eine Ausschreibung (Deutsche Kreditbank AG).

40. Wie hoch wurden das mit dem Erwerb einer DDR-Bank verbundene Altkreditevolumen und der wesentlich erleichterte Marktzugang bewertet?

Wurde in allen Fällen ein Agio gezahlt, wie setzte sich dieses Agio jeweils zusammen?

Bei der Bewertung der Banken wurden die mit der Ausübung des Bankgeschäftes verbundenen Chancen und Risiken – und damit auch der Wert des übernommenen Altkreditvolumens – berücksichtigt. Die erzielten Verkaufserlöse lagen in der Regel über den jeweiligen Wertansätzen der Gutachter. Das Agio oder ein „good will“ war jeweils das Ergebnis erfolgreicher Verhandlungsführung. Einzelangaben können wegen des Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht gemacht werden.

41. Über welches Eigenkapital bzw. welche sonstigen Vermögenswerte (z. B. Immobilien oder Grundstücke) verfügten die aus dem Bankwesen der früheren DDR hervorgegangenen Banken zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung?

Nach welchen Kriterien und in welcher Höhe wurden diese Vermögenswerte berücksichtigt?

(Bitte für jede Veräußerung einzeln aufschlüsseln.)

In die Bewertung der veräußerten Banken gingen alle Bilanzpositionen dieser Institute ein. Die ostdeutschen Kreditinstitute wurden, wie bereits ausgeführt, mit einem Eigenkapital von 4 % ihrer Bilanzsumme ausgestattet. Durch Kapitalmaßnahmen hat sich die Höhe des Eigenkapitals einiger Banken bis zu ihrer Veräußerung verändert.

Die Höhe des Eigenkapitals der Staatsbank Berlin betrug am 30. September 1994 rd. 7,65 Mrd. DM. Im Zuge der Fusion mit der KfW zum 1. Oktober 1994 wurden der KfW hiervon 1,65 Mrd. DM zur Unterlegung des übernommenen Staatsbankgeschäfts und 0,6 Mrd. DM zur Unterlegung eines zinsverbilligten Innovationsdarlehensprogramms mit Eigenkapital übertragen. Der verbleibende Betrag von rd. 5,4 Mrd. DM wurde dem Bundeshaushalt zugeführt.

Die Höhe des Eigenkapitals der Deutschen Handelsbank AG stand zum Zeitpunkt des Verkaufs des 64%igen Anteils der Staatsbank noch nicht fest. Der Verkauf der Beteiligung erfolgte auf der Grundlage eines Wertgutachtens, das von einem werthaltigen Grundkapital der Bank in Höhe von 320 Mio. DM ausging. 1994 wurde die 30%ige Minderheitsbeteiligung der Treuhandanstalt an der Deutschen Handelsbank AG an die Bank für Gemeinwirtschaft veräußert. Das bilanzielle Eigenkapital der Deutschen Handelsbank AG betrug per 31. Dezember 1993 642 Mio. DM.

Das Eigenkapital der Deutschen Außenhandelsbank AG betrug am 31. Dezember 1994 401 Mio. DM.

Die Genossenschaftsbank Berlin hat ihr Bankgeschäft im September 1990 rückwirkend zum 1. Juli 1990 in die Deutsche Genossenschaftsbank eingebracht. Ihre D-Mark-Eröffnungsbilanz lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Nach den bereits für die Bemessung des Eigenkapitals genannten Bestimmungen ergab sich für die Genossenschaftsbank Berlin ein Eigenkapital von etwa 630 Mio. DM.

Das Eigenkapital der Deutschen Kreditbank AG betrug am 1. Januar 1995 ca. 1 200 Mio. DM.

Das Eigenkapital der Deutsche Bank Kreditbank AG betrug zum 13. Dezember 1990 1 000 Mio. DM; das Eigenkapital der Dresdner Bank Kreditbank AG betrug zum 5. März 1991 500 Mio. DM.

Zum Zeitpunkt des Verkaufs der Berliner Stadtbank AG lag noch keine festgestellte D-Mark-Eröffnungsbilanz vor.

42. Welche Kosten sind dem Bund durch die Alt-schuldenregelung bis heute entstanden durch

- a) Ausgleichsleistungen an die Banken,
- b) Kosten des Erblastentilgungsfonds,
- c) Teilentlastungen,
- d) Aufwendungen der Treuhandanstalt für Zinsen und Tilgung der Kredite,
- e) sonstige?

Zu a)

Dem Bund sind bis Ende 1994 Zinsausgaben in Höhe von 11 Mrd. DM an Zinserstattungen an den Kreditabwicklungsfonds, die zum größten Teil wegen Ausgleichsforderungen der Banken benötigt wurden, entstanden. Hinsichtlich der Aufwendungen für 1995, die vom Erblastentilgungsfonds getragen werden, wird auf die Antwort zu b) verwiesen.

Zu b)

1995 hat der Bund an den Erblastentilgungsfonds Zuführungen in Höhe von rd. 25,2 Mrd. DM geleistet. Hinzu kamen Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn in Höhe von rd. 3,2 Mrd. DM.

Aus diesen Zuführungen leistet der Erblastentilgungsfonds auch den Zins- und Tilgungsdienst für die von der Treuhandanstalt bis Ende 1994 zur Deckung ihres Finanzbedarfs aufgenommenen Kredite.

Zu c)

Die Kosten des Bundes für Teilentlastungen sind in den Angaben zu b) mit enthalten.

Zu d)

Die Aufwendungen der Treuhandanstalt für Zinsen und Tilgung der Altkredite haben sich auf ca. 99 Mrd. DM belaufen, davon 26 Mrd. DM für Zinszahlungen.

Von den übernommenen Altkrediten hatte die Treuhandanstalt lediglich einen Betrag von 0,6 Mrd. DM bis Ende 1994 noch nicht getilgt. Diese Restschuld hat der Erblastentilgungsfonds übernommen und in 1995 getilgt.

Daneben hat die Treuhandanstalt gemäß Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages aus ihren Erlösen 1,4 Mrd. DM zuzüglich Zinsen (Stand 1. Januar 1996: 387,5 Mio. DM) für die Entschuldung landwirtschaftlicher Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Zu e)

Deutsche Reichsbahn

Nach dem Bericht der Wirtschaftsprüfer über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Deutschen Reichsbahn in Deutscher Mark zum 1. Juli 1990 bestanden folgende Verbindlichkeiten:

a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2,8 Mrd. DM
b) andere Verbindlichkeiten	<u>1,3 Mrd. DM</u>
Summe	4,1 Mrd. DM

Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erfolgte bei der Deutschen Reichsbahn erst ab der zweiten Jahreshälfte 1990. Aus diesen Kreditverbindlichkeiten ergab sich bis 1993 ein Zinsaufwand von 1,9 Mrd. DM.

Nach dem Eisenbahnneuordnungsgesetz wurden ab 1. Januar 1994 alle Verbindlichkeiten der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn in das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) überführt. Eine Trennung der ursprünglichen Emittenten ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Zinsen und Tilgung werden vom BEV getragen; dafür erhält das BEV Zinsen- und Tilgungsdiensthilfen aus dem Bundeshaushalt.

Post der ehemaligen DDR

Laut D-Mark-Eröffnungsbilanz der Deutschen Post Postdienst und Telekom, Berlin, bestanden zum 1. Juli 1990 folgende Verbindlichkeiten:

— Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29,6 Mio. DM
— Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50,8 Mio. DM
— Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Postbank	746,5 Mio. DM
— sonstige Verbindlichkeiten	<u>14,7 Mio. DM</u>
Summe	841,6 Mio. DM

Die Eröffnungsbilanz der Deutschen Post Postbank, Berlin, weist zum 1. Juli 1990 folgende Verbindlichkeiten aus:

— Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	239,4 Mio. DM
— Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft	4 267,5 Mio. DM
— sonstige Verbindlichkeiten	<u>14,9 Mio. DM</u>
Summe	4 521,8 Mio. DM

Die Verbindlichkeiten der „DDR-Post“ sind zunächst auf die drei Unternehmen der Deutschen Bundespost übergegangen und zum 1. Januar 1995 grundsätzlich auch auf die drei neugegründeten Post-Aktiengesellschaften (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG). Somit sind dem Bund daraus unmittelbar keine Kosten entstanden. Mittelbar wirkt sich die Übertragung und Bedienung der Verbindlichkeiten zum einen auf die Ertragskraft (Dividendenausschüttung) der Post-Aktiengesellschaften aus. Eine Quantifizierung ist nicht möglich. Zum anderen hat der Bund gemäß § 2 Abs. 2 des Postumwandlungsgesetzes eine Gewährleistung für die Erfüllung der zum Zeitpunkt der Eintragung der drei Post-Aktiengesellschaften in das Handelsregister bestehenden Verbindlichkeiten übernommen.

43. Welche Einnahmen hat der Bund erzielt durch

- an den Erblastentilgungsfonds abgeführte Veräußerungserlöse der Wohnungswirtschaft,
- Veräußerungserlöse landwirtschaftlicher Vermögensanteile,
- Veräußerungserlöse der Treuhand-Nachfolgesellschaften,
- andere Erlöse?

Zu a)

Der Erblastentilgungsfonds hat bis zum 12. Juni 1996 aus Erlösabführungen der Wohnungswirtschaft Einnahmen in Höhe von 19,5 Mio. DM erzielt.

Zu b)

Der Bund hat unmittelbar keine Einnahmen erzielt. Die Einnahmen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben aus der Veräußerung von Vermögenswerten der Land- und Forstwirtschaft belaufen sich bis Ende 1995 auf rd. 2,5 Mrd. DM.

Erlöse aus der Verwertung nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile, die bei der bilanziellen Entlastung aufgrund der abgeschlossenen Rangrücktrittsvereinbarungen mit zur Bedienung der Altkredite einzusetzen sind, werden vom Ausgleichsfonds Währungsumstellung nicht gesondert erfaßt. Der Deutschen Genossenschaftsbank Berlin ist bis Anfang 1996 der Betrag von 42,4 Mio. DM aus der Verwertung nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte zugeflossen. Hinzu kommen Zuflüsse aus dem Bereich der Volks- und Raiffeisenbanken, über deren Höhe keine Angaben vorliegen. Diese Beträge kommen dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung zugute.

Zu c)

Der Bund hat keine Einnahmen aus den Veräußerungserlösen der BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH erzielt.

Der Bund hat keine Einnahmen durch Veräußerungserlöse der Treuhandanstalt bzw. der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben erzielt. Diese wurden vielmehr in deren Wirtschaftsplan vereinbart.

Die Treuhandanstalt hat 1994 per Saldo mit einem Gesamtdefizit in Höhe von 256,4 Mrd. DM abgeschlossen. Davon wurden bereits 204,58 Mrd. DM durch Kreditaufnahme der Treuhandanstalt finanziert. Diese Finanzschulden sind ab dem 1. Januar 1995 auf den Erblastentilgungsfonds als Mitschuldner übertragen worden. Die Veräußerungserlöse der Treuhandanstalt betragen bis 1994 37,0 Mrd. DM; die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben erzielte 1995 Veräußerungserlöse von 2,7 Mrd. DM.

Zu d)

Der Bund hat im Zusammenhang mit der Deutschen Reichsbahn und der Post der ehemaligen DDR bisher keine Erlöse erzielt.

44. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß einige westdeutsche Banken durch Geschäftsbesorgungsverträge mit ostdeutschen Partnerbanken von diesen Entgelte eingenommen haben, die in etwa den Kaufsummen bei der späteren Übernahme eben dieser Partnerbanken entsprochen haben?

Wenn ja, wie ist dies nach Auffassung der Bundesregierung zu erklären?

Die Frage unterstellt offenbar, daß es westdeutschen Banken möglich war, aus Einnahmen aus Geschäftsbesorgungsverträgen mit ostdeutschen Partnerbanken deren späteren Kauf zu finanzieren. Eine solche Überlegung geht jedoch fehl, da es nicht darauf ankommt, ob die Einnahmen aus Geschäftsbesorgungsverträgen den Kaufpreis einer Bank erreichten, sondern nur darauf, ob die Geschäftsbesorgungsverträge als solche und die Kaufverträge jeweils ausgewogen waren, d. h. das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung jeweils angemessen war.

Zu den einzelnen Bankverkäufen ist folgendes zu sagen:

Das Entgelt der Berliner Bank AG aus dem Dienstleistungsvertrag mit der Berliner Stadtbank AG war weit geringer als der spätere Kaufpreis. Dieses Entgelt stand auch in keinem Zusammenhang mit dem Kauf der Stadtbankanteile.

Die Westdeutsche Landesbank hat für ihre Abwicklungstätigkeiten bei der Deutschen Außenhandelsbank AG ein Entgelt erhalten, das rd. 29 % des Kaufpreises beträgt, den BMF und KfW für ihre Anteile an der Deutschen Außenhandelsbank AG erzielt haben. Legte man den Gesamterlös (Gewinne, Kapitalherabsetzungsbetrag und Verkaufserlös) der Fragestellung zugrunde, würde das Entgelt lediglich 4 % dieser Summe ausmachen.

Die Deutsche Kreditbank AG wurde 1995 von der Bayerischen Landesbank gekauft; dem ist kein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den genannten Banken vorausgegangen.

45. Kann aus der Tatsache, daß die Geschäftsbesorgungsverträge der Deutschen Kreditbank (DKB) mit der Deutschen Bank-Kreditbank AG und der Dresdner Bank-Kreditbank AG über die Abwicklung der Altkredite rückwirkend bereits zum vierten Quartal 1990 geändert wurden, obwohl es dafür in den Vereinbarungen vom Sommer 1990 keine Rechtsgrundlagen gab, geschlossen werden, daß diese Verträge nicht banküblichen Gepflogenheiten entsprachen?

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Geschäftsbesorgungsverträge mit der Deutschen Kreditbank AG im Juni 1990 waren Umfang und Aufwand für die Durchführung der Geschäftsbesorgungsaufträge nur mit erheblichen Einschränkungen abschätzbar. Einen banküblichen Standard für Geschäftsbesorgungsverträge von Altkrediten in der DDR konnte es naturgemäß nicht geben. Im übrigen schwankte der für die Abwicklung der Altkreditbeziehungen erforderliche Aufwand im Laufe des Jahres 1990 sehr stark. Aufgrund der bis Ende 1990 gewonnenen Erkenntnisse konnte der weitere Arbeitsaufwand dann besser abgeschätzt werden, was wiederum als Grundlage für die Anpassung der Geschäftsbesorgungsverträge diente.

46. Welcher Art waren die den Altforderungen gegenüberstehenden Verbindlichkeiten, sind sie bei Veräußerung der Altschulden an die westdeutschen Banken mit übertragen worden?

Das Bankgeschäft der betroffenen Kreditinstitute blieb von dem Veräußerungsvorgang unberührt, da lediglich Eigentümerwechsel stattfanden. Die Altkreditforderungen werden auf der Aktivseite der Bilanz unter „Forderungen an Kreditinstitute“ und „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen. Ihnen stehen auf der Passivseite u. a. „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ gegenüber. Die unter diesen Bilanzpositionen ausgewiesenen Beträge sind in der Regel aber nicht identisch, weil sich die Kreditinstitute noch weiterer Quellen bei der Refinanzierung ihrer Kreditforderungen bedienen.

47. Wie hoch war der Anteil der Altkreditforderungen am gesamten Forderungsbestand der privatisierten Institute

- a) unmittelbar nach der Privatisierung,
- b) zum Jahresabschluß 1994?

Zum Zeitpunkt des Verkaufs des 64%igen Anteils der Staatsbank Berlin an der Deutschen Handelsbank AG (13. November 1990) dürfte der Anteil der vor dem 1. Juli 1990 herausgelegten Kredite am gesamten Forderungsbestand für ausgereichte Kredite noch nahezu 100 % betragen haben. Er wurde danach kontinuierlich zurückgeführt.

Die Deutsche Außenhandelsbank AG wurde zum 1. Januar 1995 verkauft. Sie hat nach dem 3. Oktober 1990 keine Neugeschäfte getätigt. Ihr Forderungsbestand an Altkrediten hat sich bis zum Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1994 kontinuierlich reduziert.

Der Anteil der Altkreditforderungen der Genossenschaftsbank Berlin am gesamten Forderungsbestand für ausgereichte Kredite betrug am 1. Juli 1990 100 %. Über die Höhe des Anteils der Altkredite am gesamten Forderungsbestand für ausgereichte Kredite der Deutschen Genossenschaftsbank liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Die Deutsche Kreditbank AG wurde am 31. Januar 1995 verkauft. Der Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1994 ist noch nicht festgestellt und wird ausschließlich Altkredite enthalten. Sie belaufen sich auf ca. 48 Mrd. DM. Davon wurden per 30. Juni 1995 im Rahmen des Altschuldenhilfe-Gesetzes 19,8 Mrd. DM entschuldet.

Die Berliner Stadtbank AG wurde am 27. Juni 1991 an die Berliner Bank AG verkauft. Der Anteil der Altkreditforderungen an dem gesamten Forderungsbestand für ausgereichte Kredite der Berliner Bank AG betrug Ende 1991 ca. 25% und Ende 1994 ca. 21%.

48. Wer sind die Anteilseigner der jeweiligen Erwerberinstitute?

Bei welchen Instituten sind Bund, Länder oder Gemeinden mittelbar oder unmittelbar und in welcher Höhe beteiligt?

In welcher Höhe sind Erträge (Dividenden o. ä.) in den letzten fünf Jahren an die öffentliche Hand aus diesen Beteiligungen geflossen?

Die Anteile an der Deutschen Handelsbank AG hat die BfG Bank AG erworben, die jetzt zur Gruppe Credit Lyonnais gehört.

Die Anteile an der Deutschen Außenhandelsbank AG hat die WestLB erworben, deren Anteilseigner das Land Nordrhein-Westfalen (46,16%), die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (jeweils 11,75%) sowie der Rheinische und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband (jeweils 16,67%) sind.

An das Land Nordrhein-Westfalen wurden folgende Beträge ausgeschüttet:

Jahr	Ausschüttungsbetrag – in Mio. DM –
1990	40
1991	40
1992	50
1993	50
1994	50

Die Genossenschaftsbank Berlin wurde nicht verkauft. Sie hat ihr Bankgeschäft in die Deutsche Genossenschaftsbank eingebracht und dafür eine angemessene Gegenleistung erhalten.

Die Anteile an der Deutschen Kreditbank AG hat die Bayerische Landesbank erworben, deren Anteilseigner je zur Hälfte der Freistaat Bayern und der Bayerische Sparkassen- und Giroverband sind. An die öffentliche Hand wurden folgende Beträge ausgeschüttet:

Jahr	Ausschüttungsbetrag – in Mio. DM –
1990	73,5
1991	77
1992	77
1993	79,9
1994	91

Die Anteile an der Berliner Stadtbank AG hat die Berliner Bank AG erworben, deren Anteilseigner bis zum 31. Dezember 1993 das Land Berlin (56%) und die Gothaer Versicherungsgruppe (25%) waren; das restliche Kapital befand sich in Streubesitz. Seit 1994 ist die Berliner Bank AG eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bankgesellschaft Berlin AG (Anteil des Landes Berlin – vor Teilveräußerung – rd. 65%).

Das Land Berlin hat aus der Berliner Bank AG Dividenden in Höhe von 17 Mio. DM (1990), 25 Mio. DM (1991), 34 Mio. DM (1992) und 45 Mio. DM (1993) erhalten, in 1994 mittelbar 108 Mio. DM.

Die Anteile der Deutschen Kreditbank AG an den beiden „joint-venture“-Banken Deutsche Bank Kreditbank AG und Dresdner Bank Kreditbank AG wurden von den jeweiligen „joint-venture“-Partnern, Deutsche Bank AG und Dresdner Bank AG, erworben.

Das Stammkapital der Deutschen Bank AG befindet sich in Streubesitz.

Das Stammkapital der Dresdner Bank AG befindet sich mehrheitlich im Streubesitz; die restlichen Anteile werden von der Allianz AG Holding (22,5%), der Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf (10,9%) sowie der FGF Frankfurter Gesellschaft für Finanzwerte mbH (10,2%) gehalten (Angaben entnommen aus dem Commerzbankführer „Beteiligungsverhältnisse in Deutschland“; Ausgabe 1994).

49. Wie hoch fiel bei den betroffenen Banken in den einzelnen Jahren des Zeitraums 1991 bis 1994 das Verhältnis von entstandenen Zinsforderungen für die Altkredite und deren Refinanzierungskosten aus?

Die Deutsche Handelsbank AG hat keine Altkredite im Sinne dieser Anfrage herausgelegt.

Eine Gegenüberstellung der Zinssätze für die Altkredite der Deutschen Außenhandelsbank AG zu den Zinssätzen für die Refinanzierungsmittel im Zeitraum 1991 bis 1994 zeigt die nachfolgende Aufstellung:

Jahr	Kreditzinsen	Refinanzierungszinsen
	– in % –	– in % –
1991	9,81	9,30
1992	10,23	9,52
1993	8,38	7,30
1994	6,06	5,36

Über die Höhe der Kredit- und Refinanzierungszinsen der Deutschen Genossenschaftsbank in den Jahren 1991 bis 1994 für die von der Genossenschaftsbank Berlin im Rahmen des übertragenen Bankgeschäfts übernommen Altkredite liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Eine Gegenüberstellung der Zinssätze für die Altkredite der Deutschen Kreditbank AG zu den Zinssätzen für die Refinanzierungsmittel im Zeitraum 1991 bis 1994 zeigt die nachfolgende Aufstellung:

Jahr	Kreditzinsen		Refinanzierungszinsen	
	- in % -		- in % -	
	Wohnungsbau	Gewerbe		
1991	10,00	10,00	9,73	
1992	10,00	10,00	9,83	
1993	8,83	8,76	7,94	
1994	6,43	8,41	5,77	

Für das Refinanzierungsdarlehen der Berliner Stadtbank AG bei der Staatsbank Berlin wurden nachfolgende durchschnittliche Zinsen seitens der Staatsbank Berlin in Rechnung gestellt:

1991:	9,73 %
1992:	9,83 %
1993:	7,94 %
1994:	5,77 %

An die Kreditnehmer mit Altkrediten hat die Berliner Stadtbank AG die Refinanzierungskosten mit einem Margenaufschlag in einer Bandbreite von 0,5 %- bis 0,65 %-Punkten weitergegeben. Bezüglich der Wohnungsbaualtkredite siehe Antwort zu Frage 84.

50. Auf welche Weise und in welcher Höhe sind den westdeutschen Banken durch die Ausweisung von Ausgleichsforderungen Vorteile entstanden, und wie sind diese in den Preisen für die vollständige Übernahme der ostdeutschen Joint-venture-Banken berücksichtigt worden?

Den Erwerbern der ostdeutschen Banken sind durch die Ausweisung von Ausgleichsforderungen bei diesen Instituten keine eigenen zusätzlichen Vorteile entstanden. Die bei den verkauften Banken verbuchten Ausgleichsforderungen sind bei der Ermittlung des jeweiligen Unternehmenswertes von den Gutachtern nach den einschlägigen Bewertungsvorschriften berücksichtigt worden.

Die im Rahmen der Übertragung des Bankgeschäfts der Genossenschaftsbank Berlin auf die Deutsche Genossenschaftsbank mitübertragenen Ausgleichsforderungen der Genossenschaftsbank Berlin wurden bei der Bemessung der von der Deutschen Genossenschaftsbank zu erbringenden Gegenleistung berücksichtigt.

Die sog. „joint-venture“-Banken (Deutsche Bank Kreditbank AG und Dresdner Bank Kreditbank AG) wiesen im übrigen keine Ausgleichsforderungen aus, da sie kein Altkreditgeschäft übernahmen.

51. In welcher Höhe sind Ausgleichsverbindlichkeiten von Banken gegenüber dem Ausgleichsfonds/Erblastentilgungsfonds entstanden?

Zum 20. März 1996 waren Banken Ausgleichsverbindlichkeiten in Höhe von rd. 1,36 Mrd. DM gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung zugeteilt. Da die Zuteilung der Ausgleichsforderungen und Ausgleichsverbindlichkeiten noch nicht abgeschlossen ist,

werden sich die Ausgleichsverbindlichkeiten voraussichtlich noch erhöhen.

52. Trifft es zu, daß Deutsche Bank und Dresdner Bank entsprechend ihrem Größenverhältnis bei der Übernahme der Aktivitäten und der Zweigstellen der Deutschen Kreditbank AG zum Zuge kamen?

Worauf ist dies zurückzuführen?

Die entsprechenden Verträge sind noch zu Zeiten der DDR geschlossen worden. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob derartige Überlegungen bei der Privatisierung eine Rolle gespielt haben.

53. Gab es jeweils mehrere Bewerber für den Erwerb von DDR-Bankinstituten?

Hat es einen funktionierenden Preiswettbewerb gegeben?

Sind ausländische Interessenten aufgetreten, in Verhandlungen getreten und zum Zuge gekommen?

Inwieweit hat die Bundesregierung darauf Einfluß genommen?

An dem Erwerb des 64%igen Anteils der Staatsbank Berlin an der Deutschen Handelsbank AG (DHB) waren mehrere Bewerber interessiert. Es haben Bewerbungen aus dem In- und Ausland vorgelegen. Ernsthaftige Kaufangebote haben nur zwei inländische Interessenten abgegeben. Der Interessent mit dem höchsten Angebot ist zum Zuge gekommen.

Der Verkauf an die BfG erfolgte mit Zustimmung des BMF.

Bei dem Verkauf des 30%igen Anteils der Treuhandanstalt gab es außer der BfG keine Bewerber. Da die BfG bereits über 70 % der DHB-Anteile verfügte, verständigten sich die Treuhandanstalt und die BfG im Einvernehmen mit dem BMF darauf, die restliche Minderheitsbeteiligung von 30 % ebenfalls an die BfG zu veräußern.

Die Anteile des Bundes und der KfW (Rechtsnachfolgerin der Staatsbank Berlin) an der Deutschen Außenhandelsbank AG wurden an die WestLB verkauft, der in einem bereits 1991 abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag ein Vorkaufsrecht auf Erwerb der Aktien an der Deutschen Außenhandelsbank AG eingeräumt worden war, von dem sie Gebrauch machte. Insofern gab es bei diesem Veräußerungsvorgang keine weiteren Kaufangebote.

Die Anteile des Bundes an der Deutschen Kreditbank AG wurden an die Bayerische Landesbank veräußert, nachdem zuvor eine internationale Ausschreibung stattgefunden hatte. Ausländische Interessenten sind allerdings nicht aufgetreten.

Die Anteile der Treuhandanstalt an der Berliner Stadtbank AG wurden an die Berliner Bank AG veräußert.

Eine Ausschreibung war angesichts der vertraglichen Bindungen der Berliner Stadtbank nicht sinnvoll.

Die Anteile der Deutschen Kreditbank AG an der Deutsche Bank Kreditbank AG sowie der Dresdner Bank Kreditbank AG wurden an die Deutsche Bank AG bzw. die Dresdner Bank AG veräußert. Angesichts der bereits im Frühjahr 1990 getroffenen Vereinbarungen zwischen Deutscher Kreditbank AG und Deutscher Bank AG sowie Dresdner Bank AG bestand insoweit beim Verkauf der Anteile kein Auswahlermessen mehr.

54. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Schaden, der dem Bund und damit letztendlich den Steuerzahlern bei der Privatisierung der DDR-Banken entstanden ist?

Dem Bund und damit auch den Steuerzahlern ist bei der Privatisierung der ostdeutschen Kreditinstitute kein Schaden entstanden. Ganz im Gegenteil: Durch den Verkauf dieser Institute konnten beachtliche Erlöse erzielt werden.

55. Inwieweit haben Banken, Sparkassen, Versicherungen o. ä. von der Aussetzung der Gewerbe- und Vermögensteuer in den neuen Ländern profitiert, und wie hoch waren die dadurch verursachten Steuerausfälle?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten zu den Auswirkungen der genannten steuerlichen Maßnahmen auf Kreditinstitute und Versicherungen vor.

56. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Treuhandanstalt 1991 den Dienstleistungsvertrag, den die Berliner Bank 1990 mit der Stadtbank Berlin geschlossen hatte, auf Sittenwidrigkeit überprüfen ließ?

Was waren die Anhaltspunkte für diese Bedenken?

Wer hat die Überprüfung durchgeführt?

Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung?

Aus welchen Gründen hat die Treuhandanstalt diesen Vertrag nicht für nichtig erklärt?

Die Bedenken in der Treuhandanstalt resultieren aus einer Schadenersatzklausel im Dienstleistungsvertrag zwischen der Berliner Stadtbank AG und der Berliner Bank AG, die für den Fall des Scheiterns der Fusion zwischen beiden Banken einen pauschalen Schadenersatz in erheblicher Höhe vorsah. Diese Bestimmung machte den Verkauf der Berliner Stadtbank an andere Interessenten faktisch unmöglich. Daher war es sinnvoll zu prüfen, ob nicht Möglichkeiten bestanden, sich von dem Vertrag zu lösen. Das Direktorat Recht der Treuhandanstalt hat den Dienstleistungsvertrag gründlich überprüft und kam in einer gutachterlichen

Stellungnahme zu dem Ergebnis, daß dieser Vertrag rechtswirksam war und auch nicht mit Aussicht auf Erfolg angefochten werden konnte. Die Treuhandanstalt konnte diesen Vertrag auch nicht für nichtig erklären, wie es die Fragesteller vorschlugen, weil es eine solche Möglichkeit im deutschen Zivilrecht nicht gibt.

IV. Aufbau Ost behindert?

Treuhandunternehmen

Die Treuhandanstalt hat die von ihr verwalteten Unternehmen in der Regel erst zum Zeitpunkt ihrer Privatisierung entschuldet. Eigenständige Sanierungsbemühungen der Treuhandunternehmen wurden durch die Schuldenbelastung erschwert und behindert. Im Ergebnis ist nach dem Abschluß der Arbeit der Treuhandanstalt der größte Teil der Unternehmensaltschulden auf den Erblastentilgungsfonds übergegangen und damit zu einer Belastung des Bundes, genauer der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, geworden.

57. Wie hoch waren die Altschulden, mit denen der Treuhandanstalt zugeordnete Unternehmen zum Stichtag der Währungsunion belastet waren?

Wie viele von diesen Schulden wurden von Investoren in Treuhandunternehmen übernommen, wie viele von der Treuhandanstalt im Zuge der Privatisierung übernommen?

Wie hoch war der Betrag der Altschulden incl. gezahlter Tilgungen und Zinsen im Gesamtabschlußverlust der Treuhandanstalt?

Welchen Anteil hatte dieser Betrag am Gesamtverlust?

Zum 1. Juli 1990 beliefen sich die Altschulden der Unternehmen der Treuhandanstalt auf rd. 103 Mrd. DM. Davon hat die Treuhandanstalt insgesamt knapp 73 Mrd. DM Altschulden übernommen. Über die Hälfte der Entschuldungssumme entfällt auf Entscheidungen im Rahmen der Feststellung der D-Mark-Eröffnungsbilanz. Bei den privatisierten Unternehmen sind 8,3 Mrd. DM Altschulden verblieben; im Zusammenhang mit Privatisierungen von Unternehmen hat die Treuhandanstalt 14,7 Mrd. DM Altschulden übernommen. Die Aufwendungen aus der Übernahme von Tilgung und Verzinsung der Altkredite von zusammen rd. 99 Mrd. DM machen einen Anteil von 39 % am Gesamtdefizit der Treuhandanstalt per Ende 1994 in Höhe von 256 Mrd. DM aus.

58. Haben Altschulden bei der Überprüfung der Sanierungsfähigkeit von Treuhandunternehmen negativ zu Buche geschlagen?

Sind Treuhandunternehmen infolge Altschulden als nicht sanierungsfähig eingestuft und abgewickelt worden?

Die Entschuldung der Treuhandunternehmen erfolgte überwiegend im Zusammenhang mit der Feststellung ihrer D-Mark-Eröffnungsbilanzen ab Mitte 1991 und nicht – wie in der Anfrage dargestellt – „... in der Regel erst zum Zeitpunkt der Privatisierung“.

Die Überprüfung und Beurteilung der Sanierungsfähigkeit der Treuhandunternehmen erfolgte durch vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzte unabhängige Experten (den Leitungsausschuß) auf der Grundlage von Unternehmenskonzepten nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. Die Höhe der Altschulden spielte bei der Prüfung der Sanierungsfähigkeit keine Rolle.

Wurde die Sanierungsfähigkeit durch den Leitungsausschuß bejaht, erfolgte mit der Feststellung der D-Mark-Eröffnungsbilanz die Entschuldung von Altkrediten in einem solchen Umfang, der die Bildung eines branchenüblichen Eigenkapitals und den Ausgleich der erwarteten Verluste der ersten drei Jahre sicherte.

Das branchenübliche Eigenkapital entsprach vergleichbaren Unternehmen der alten Bundesländer. Wenn die Entschuldung von vorhandenen Altkrediten zur Darstellung des Eigenkapitals nicht ausreichte, wurden Forderungen gegen die Gesellschafter bilanziert.

Eine weitere Entschuldung noch verbliebener Altkredite erfolgte mit der Feststellung späterer Jahresabschlüsse, wenn die eingetretenen Verluste die erwarteten Verluste überstiegen und im Ergebnis der erneuten Prüfung, die Sanierungsfähigkeit bestätigt worden war, oder als Folge des Ergebnisses von Privatisierungsverhandlungen.

59. Hätte bei frühzeitiger Entlastung der Treuhandunternehmen von Altverbindlichkeiten ein größerer Spielraum für Sanierungsanstrengungen aus den Unternehmen selbst heraus bestanden, und hätten infolge solcher Anstrengungen Arbeitsplätze und Unternehmenswerte gesichert werden können?

Eine Entschuldung der Unternehmen von Altkrediten konnte erst mit der Feststellung ihrer D-Mark-Eröffnungsbilanz und nach Bestätigung der Sanierungsfähigkeit erfolgen, da die Entschuldungsverordnung und der Einigungsvertrag eine Entschuldung nicht sanierungsfähiger Unternehmen ausschlossen.

Der Zeitpunkt der Entschuldung war für den Erfolg von Privatisierungs- und Sanierungsanstrengungen unerheblich, da mit der Entschuldung der Altkredite auch die Übernahme der Zinsverbindlichkeiten erfolgte. Die Treuhandanstalt hat – gemäß Einigungsvertrag – die Zinsen für Altkredite bis zum 30. Juni 1991 übernommen. Für verbliebene Altkredite – z. B. bei nicht sanierungsfähigen Unternehmen – hat sie diese teilweise bis in das Jahr 1993 verauslagt, wenn die Unternehmen Liquiditätsprobleme hatten.

Die Sicherung der Liquidität der Treuhand-Unternehmen nach dem 30. Juni 1990 war die erste Aufgabe der Unternehmensfinanzierung der Treuhandanstalt. Ein finanzieller Kollaps der ehemaligen VEB konnte zunächst über Globalbürgschaften verhindert werden; im weiteren wurde die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen durch die Treuhandanstalt mit verschiedenen

Finanzierungsinstrumenten bis zur Feststellung der D-Mark-Eröffnungsbilanz und bis zur Klärung der Sanierungsfähigkeit der Unternehmen gewährleistet.

60. Inwieweit hat die von der Bundesregierung zu verantwortende Altschuldenregelung zum Zusammenbruch des Osthandels beigetragen, und welche anderen wesentlichen Ursachen für diesen Zusammenbruch gab es?

Der Zusammenbruch des Osthandels steht in keinem Zusammenhang mit der Altschuldenregelung. Für die gewerblichen Unternehmen der ehemaligen DDR, die der Treuhandanstalt zugeordnet waren, stellten die Altschulden weder auf den heimischen noch auf den Exportmärkten eine signifikante Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten dar.

Zu über 90 % waren ihnen die Altkredite vollständig abgenommen worden. Lediglich 8,3 Mrd. DM Altschulden übernahmen die Käufer im Zuge der Privatisierung. Dies stellte sich in der Praxis jedoch nicht als Belastung, sondern als Erleichterung zur Aufbringung des Kaufpreises dar, da sich die Zahlungsverpflichtungen des Käufers im Umfang der übernommenen Schulden verringerten.

Eine Überschuldung sanierungsfähiger Treuhandunternehmen aufgrund von Altschulden war von vornherein durch die Bestimmungen des D-Markbilanzgesetzes ausgeschlossen worden. Zu diesem Zwecke hatten die Unternehmen im Zusammenhang mit der Feststellung ihrer D-Mark-Eröffnungsbilanzen spezielle Ausgleichsforderungen gegenüber der Treuhandanstalt erhalten.

Eine weitergehende Entschuldung und zusätzliche Eigenkapitalzuführung hat die Treuhandanstalt in der Folgezeit bei ihren sanierungsfähigen Unternehmen vorgenommen. Diese Unternehmen wurden, z. T. auch mehrfach, mit dem branchenüblichen Eigenkapital ausgestattet und somit im Hinblick auf die Privatisierung finanziell saniert.

Der drastische Rückgang der Ausfuhren ostdeutscher Unternehmen in den Jahren 1989 bis 1994 wurde zum einen durch den nach der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erforderlichen komplexen Transformations- und Struktur Anpassungsprozeß in der ostdeutschen Wirtschaft sowie zum anderen durch den sich in den mittel- und osteuropäischen Ländern vollziehenden Umbruch verursacht.

Im Einklang mit den RGW-Beschlüssen vom 1. Februar 1990 wurde zum 1. Januar 1991 der Handels- und Zahlungsverkehr mit den Partnern im ehemaligen RGW auf konvertible Währungen umgestellt. Vor allem dies beeinflusste die Entwicklung des Außenhandels der neuen Bundesländer; es kam zu einem Rückgang der Exporte der ostdeutschen Unternehmen, da in den ehemaligen RGW-Ländern entweder konvertible Währungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung standen und/oder bei Zahlung in konvertibler Währung ostdeutsche Produkte in direkte Konkurrenz mit im Westen produzierten Gütern treten mußten.

61. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß es zahlreiche Sanierungsinitiativen aus Treuhandunternehmen gegeben hat, die an der verweigerten Entschuldung gescheitert sind?

Die Sanierung von Treuhandunternehmen ist nicht an einer verweigerten Entschuldung von Altkrediten gescheitert. Wenn sie scheiterte, dann an der fehlenden Sanierungsfähigkeit, in erster Linie durch nicht marktfähige Produkte und ungenügenden Absatz der Erzeugnisse – bedingt vor allem durch den Zusammenbruch der Ostmärkte, von denen viele Unternehmen in hohem Maße abhingen. Von den Arbeitsplätzen nicht sanierungsfähiger Unternehmen konnte durch Anstrengungen der Liquidatoren noch ca. ein Drittel durch Privatisierung aus der Liquidation heraus gerettet werden.

62. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mit der Währungsunion die Aktiva ostdeutscher Industrieunternehmen und ihre Ertragskraft infolge ihrer neuen Bewertung im gesamtdeutschen Markt weitaus stärker abgewertet worden sind als die im Verhältnis 2 : 1 abgewerteten Passiva?

Diese Auffassung teilt die Bundesregierung nicht.

Aktiva und Passiva der ostdeutschen Unternehmen wurden gleichermaßen zum allgemein gültigen Satz von 2 : 1 umgestellt. Eine Wertverschiebung ist durch die Währungsumstellung also nicht eingetreten. Die Aktiva waren allerdings ab dem 1. Juli 1990 unter den Bedingungen einer Marktwirtschaft zu bilanzieren. Das hatte teilweise erheblichen Einfluß auf die jeweiligen Wertansätze gegenüber den früheren Verhältnissen. Beispielsweise waren Ausrüstung und Maschinen oft nur von geringem Wert, Grundstücke konnten – je nach Lage – sehr wertvoll sein. Ob sich diese Umstände auf die Vermögenslage der Unternehmen positiv oder negativ ausgewirkt haben, läßt sich nicht pauschal beurteilen; vielmehr ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen.

63. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß die deutliche Aufwertung der Kaufkraft der Sparguthaben der DDR-Bürgerinnen und -Bürger im Zuge der Währungsunion von Unternehmen, die als Nettoschuldner in den gesamtdeutschen Markt eintraten, durch drastische Verschlechterungen ihrer Bilanz- und Ertragsrelationen bezahlt werden mußte?

Wäre nicht auch aus diesem Grunde eine rasche Entschuldung der Unternehmen in den neuen Ländern erforderlich gewesen?

Die Bundesregierung stimmt dieser Auffassung nicht zu. Die Sparguthaben wurden zu dem generellen Umstellungssatz von 2 : 1 umgestellt. Lediglich Guthaben von Bürgern der ehemaligen DDR innerhalb bestimmter altersabhängiger Höchstgrenzen wurden zu dem bevorrechtigten Satz von 1 : 1 umgestellt. Auf die Um-

stellung der Verbindlichkeiten der Unternehmen hatte diese bevorrechtigte Umstellung aber keine Auswirkungen. Die aufgrund der unterschiedlichen Umstellungssätze entstandenen Belastungen bei den Banken wurden durch Ausgleichsforderungen abgedeckt. Die Verbindlichkeiten der Unternehmen wurden vielmehr durch die Umstellung im Verhältnis 2 : 1 halbiert. Hierdurch erfolgte eine deutliche Entschuldung des Unternehmenssektors. Von einer Verschlechterung der Bilanzrelationen der Unternehmen durch die asymmetrischen Komponenten bei der Währungsumstellung kann deshalb nicht gesprochen werden.

64. Inwieweit kann die Bundesregierung die Einschätzung nachvollziehen, daß die Streichung der Altkredite und die kostenlose Abgabe der Treuhandbetriebe den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern insgesamt weniger Verluste gebracht hätte, als das von ihr gewählte Verfahren?

Die Bundesregierung kann diese Einschätzung nicht nachvollziehen.

Zur Entschuldung der Unternehmen von Altkrediten siehe Beantwortung der Fragen 57, 58, 59 und 61.

Angesichts der desolaten Lage der Unternehmen infolge des Zusammenbruchs der planwirtschaftlichen Wirtschaftsbeziehungen mußte die Treuhandanstalt viele Unternehmen nicht nur kostenlos abgeben, sondern in der Regel auch noch hohe Zuschüsse für Investitionshilfen und Verlustausgleiche übernehmen, um Investoren zum Kauf von Treuhandunternehmen gewinnen zu können. Mit diesen finanziellen Aufwendungen hat die Treuhandanstalt die sonst erforderliche Abwicklung der Unternehmen abgewendet und Zusagen der Investoren zum Erhalt von Arbeitsplätzen und zur Durchführung von Investitionen „erkauft“.

Im übrigen ist es nicht richtig, die Ausgaben der Treuhandanstalt und ihrer Nachfolgeeinrichtungen als „Verluste“ zu qualifizieren; es handelt sich vielmehr um notwendige Investitionen in den Aufbau Ost.

Kommunen

Der Bund hat als Eigentümer der Forderungen aus sog. Altkrediten gegenüber ostdeutschen Kommunen diese auf die bundeseigene Gesellschaft für kommunale Altschulden und Sonderaufgaben im Zusammenhang mit der Währungsumstellung mbH (GAW) übertragen.

65. In welcher Höhe und auf welche Art finanziert sich die GAW?

Welche Geschäfte betreibt die GAW neben der Abwicklung der Altkredite?

Die GAW refinanziert sich über den Kapitalmarkt, vor allen Dingen über die KfW. Kern des Geschäfts der GAW sind die Kredite für den Bau sog. gesellschaftlicher Einrichtungen; hinzu kommen gewisse von der Deutschen Kreditbank AG seinerzeit übernommene

Sonderaufgaben infolge der Währungsumstellung am 1. Juli 1990, insbesondere die Verwaltung von Forderungen aus dem West-Ost-Zahlungsverkehr, die Abwicklung des ESER-Lastschriftverkehrs, die Verwaltung der Devisenausländerkonten sowie die Bearbeitung von Anfragen der Prüfbehörde „Währungsumstellung“ des Bundesamtes für Finanzen.

66. Wie hoch sind die Forderungen der GAW, wie hoch war die ursprüngliche Forderung, welche Zinsen berechnet die GAW den Kommunen?

Die Forderungen aus den sog. Altschulden für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen belaufen sich z. Z. auf knapp 8,7 Mrd. DM. Der von der GAW berechnete Zinssatz beträgt derzeit 5,5 %.

67. Auf welche Kommunen verteilen sich die Altschulden?

Wie verteilen sie sich auf die neuen Bundesländer und (Ost-) Berlin?

Sind die Altkredite gleichmäßig auf die Kommunen in den neuen Ländern verteilt, oder ist eine ungleichmäßige Verteilung festzustellen?

Worauf ist diese zurückzuführen?

Nach Artikel 21 Abs. 1 des Einigungsvertrages gingen die gesellschaftlichen Einrichtungen überwiegend auf die Kommunen über. Zusammen mit den einzelnen Objekten sind auch die darauf lastenden Schulden auf die Kommunen übergegangen. Dementsprechend ergibt sich die Verteilung der Altschulden auf die Kommunen in der Regel aus dem Vorhandensein gesellschaftlicher Einrichtungen in den einzelnen Gemeinden sowie, im Hinblick auf bereits vorgenommene Kredittilgungen, dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Einrichtung errichtet wurde. Angaben zu einzelnen Schuldnern unterliegen dem Bankgeheimnis.

Die Anteile der einzelnen Länder an den Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen belaufen sich auf folgende Werte (in %):

Berlin	0,0
Brandenburg	22,4
Mecklenburg-Vorpommern	18,7
Sachsen	12,0
Sachsen-Anhalt	24,2
Thüringen	22,7

Der relativ geringe Anteil Sachsens sowie die minimale Belastung des Landes Berlin ist insbesondere auf außerplanmäßige Tilgungen von Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen aus Mitteln des Republikhaushaltes der DDR Mitte der 80er Jahre zurückzuführen.

68. Wie viele Kommunen sind pro Kopf mit

	0 DM,
unter	100 DM,
100 bis	300 DM,
300 bis	500 DM,
500 bis	700 DM,
700 bis	1 000 DM,
über	1 000 DM

Altschulden belastet?

Die Pro-Kopf-Belastung mit Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen verteilt sich nach den vorliegenden Unterlagen wie folgt auf die ostdeutschen Gemeinden:

Altschuldenbelastung pro Einwohner	Anteil der ostdeutschen Gemeinden in %
0	84
unter 100 DM	1
100 bis 300 DM	3
300 bis 500 DM	3
500 bis 700 DM	3
700 bis 1 000 DM	2
über 1 000 DM	4

69. Welche Gründe hat die Bundesregierung außer der drohenden Verjährung für die isolierte Geltendmachung der Zins- und Tilgungsbeträge vom Jahr 1990 an, und warum macht sie nicht im Sinne ihrer Rechtsauffassung die Gesamtforderung geltend?

Ist sich die Bundesregierung darüber klar, daß hierdurch auch gesonderte Kosten entstehen, die ggf. zu den Kosten einer Rechtsverfolgung für die Gesamtschuld hinzukommen?

Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die Kosten für die jetzt beabsichtigten Mahnbescheide und für eine mögliche gerichtliche Geltendmachung der Gesamtforderung?

Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden haben Ende vergangenen Jahres Gespräche geführt, um eine Lösung des Altschuldenproblems zu erreichen. Die Bundesregierung hat auf die Versendung von Mahnbescheiden, mit denen die Verjährung von Zins- und Tilgungsforderungen aus dem Jahre 1990 zum Jahresende 1995 hätte unterbrochen werden können, verzichtet, um das damalige konstruktive Verhandlungsklima nicht zu stören. Leider haben die Verhandlungen trotz der Bereitschaft des Bundes zu erheblichen Zugeständnissen bisher nicht zum Erfolg geführt.

Die Gerichtskosten für ein Mahnverfahren errechnen sich nach einer degressiv gestaffelten Gebührentabelle auf der Grundlage der geschuldeten Beträge.

70. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung eine rechtliche Verpflichtung der Kommunen, entsprechend einer Aufforderung der GAW an der Klärung bzw. objektweisen Zuordnung der zweifelhaften Kreditverhältnisse mitzuwirken, und worauf gründet sich diese ggf.?

Ist die GAW bereit, die Kosten einer solchen Mitwirkung den Kommunen zu erstatten?

Die GAW hat die Kommunen angeschrieben und gebeten, zu einer Klärung eventuell bestehender Fragen im Hinblick auf das zwischen GAW und Kommune bestehende Kreditverhältnis beizutragen. Eine Auskunftspflicht der Kommunen ergibt sich auf privatrechtlicher Grundlage, nämlich als schuldrechtliche Nebenverpflichtung aus dem Darlehensverhältnis.

71. Sieht die Bundesregierung einen Nachholbedarf bei der Gesamtverschuldung der ostdeutschen Städte gegenüber westdeutschen Kommunen?

Wie begründet sie dies?

Sieht sie auch in anderen Bereichen einen vergleichbaren Nachholbedarf?

Welche Bereiche sind dies?

Die Bundesregierung sieht keinen Nachholbedarf bei der Gesamtverschuldung ostdeutscher Kommunen gegenüber westdeutschen Kommunen. Sie hält im Gegenteil – auch im Hinblick auf die Einhaltung der Maastricht-Kriterien – eine Situation für erstrebenswert, in der die ostdeutschen Kommunen über ausreichend allgemeine Deckungsmittel verfügen, um die Kreditfinanzierung beim erforderlichen Aufbau der kommunalen Infrastruktur soweit wie möglich zu begrenzen. Dazu bedarf es weiterer Konsolidierungsbemühungen, insbesondere in den Personalhaushalten, aber auch einer entsprechenden Dotierung und Gestaltung der kommunalen Finanzausgleiche der Länder, auf die der Bund keinen Einfluß hat.

Der Aufbau der kommunalen Infrastruktur nach den heutigen Anforderungen und zu den heutigen Preisen wird allerdings auch nach Auffassung der Bundesregierung nicht ohne Inanspruchnahme des Kapitalmarktes möglich sein, z. B. bei Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung. Es ist zwar nicht anzustreben, aber auch nicht auszuschließen, daß die Verschuldung der ostdeutschen Kommunen unter Einbeziehung der Altschulden auf gesellschaftlichen Einrichtungen während der Aufbauphase der kommunalen Infrastruktur zeitweilig über der westdeutschen Kommunen liegen wird.

72. An welcher Stelle sind in der DDR die Investitionsentscheidungen über die gesellschaftlichen Einrichtungen, mit denen die Altkredite in Verbindung gebracht werden, getroffen worden?

Die konkreten Investitionsentscheidungen über die gesellschaftlichen Einrichtungen, mit denen Altkredite in Verbindung gebracht werden, sind durch die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden in Durchführung der von ihnen beschlossenen Volkswirtschafts- und Haushaltspläne getroffen worden.

73. Die Finanzierung gesellschaftlicher Einrichtungen wurde bis etwa Mitte der 80er Jahre über Kredite abgewickelt. In den Folgejahren geschah dies über die direkte Zuweisung von Haushaltsmitteln. Beabsichtigt die Bundesregierung als Rechtsnachfolgerin der DDR-Regierung, auch diese Mittel von den betroffenen Kommunen zurückzufordern?

Es sind keine Veränderungen der Vorschriften zur Finanzierung gesellschaftlicher Einrichtungen Mitte der 80er Jahre bekannt, die darauf schließen lassen, daß eine Kreditaufnahme für solche Vorhaben nicht mehr möglich war. Die Kreditverordnung vom 28. Januar 1982 galt unverändert bis zum 30. Juni 1990.

Eine direkte Zuweisung von Haushaltsmitteln, durch die gesellschaftliche Einrichtungen ebenfalls finanziert werden konnten, galt in der früheren DDR als eine Form der „endgültigen und nichtäquivalenten Verteilung und Umverteilung von Nationaleinkommen“. In solchen Fällen bestehen keine Schuldverhältnisse, die eine Tilgung und Verzinsung erforderlich machen würden.

Im übrigen ist die Bundesregierung nicht Rechtsnachfolgerin der früheren DDR-Regierung.

Landwirtschaft

74. Welche agrarmarktpolitischen und strukturellen Ziele für den ländlichen Raum verfolgt die Bundesregierung mit der derzeitigen Altschuldenregelung?

Ein wichtiges agrarpolitisches Ziel der Bundesregierung ist es, die Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Rechts- und Unternehmensformen in der deutschen Landwirtschaft herbeizuführen.

Ein wesentlicher Aspekt dieser Bemühungen besteht darin, daß die Bundesregierung nach wie vor die Altschulden als im betriebswirtschaftlichen Sinne prinzipiell normale Verbindlichkeiten der LPG-Nachfolgeunternehmen ansieht, mit denen die zur landwirtschaftlichen Produktion erforderlichen Betriebsmittel finanziert wurden. Davon ausgenommen sind solche, die staatlich aufgezwungen waren und deshalb der Entschuldung unterlagen. Die Weiternutzung der Ställe, Schlepper etc. ermöglichte den LPG-Nachfolgeunternehmen überhaupt erst die weitere landwirtschaftliche Produktion nach der Wiedervereinigung.

Im Beitrittsgebiet wieder- bzw. neuingerichtete landwirtschaftliche Unternehmen mußten oder müssen sich indessen diese Produktionsmittel häufig gegen Aufnahme von erheblichem Fremdkapital beschaffen. Das Gebot der Chancengleichheit führt somit dazu, daß auf eine Bedienung der Altverbindlichkeiten durch die LPG-Nachfolgeunternehmen nicht verzichtet werden kann.

Auf der anderen Seite ist der Bundesregierung jedoch bewußt, daß die LPG-Nachfolgebetriebe durch die notwendig gewordene Umstrukturierung besondere Belastungen während des wirtschaftlichen Anpas-

sungsprozesses zu tragen hatten. Die Altschuldenregelung, insbesondere die bilanzielle Entlastung der landwirtschaftlichen Unternehmen durch Abschluß von Rangrücktrittsvereinbarungen, diente somit in erster Linie der Vermeidung der Gesamtvollstreckung überschuldeter, aber sanierungsfähiger landwirtschaftlicher Unternehmen im laufenden Umstrukturierungsprozeß. Die Besserungsscheinregelung, d. h. die zeitliche Verschiebung des Kapitaldienstes bis zum Erreichen der Gewinnschwelle, läßt den Unternehmen ausreichend Zeit für eine wirtschaftlich tragfähige Neuausrichtung. Ohne diese Regelung hätte die zwangsläufige Liquidation vieler Gesamtrechtsnachfolger ehemaliger LPG zu einer noch stärkeren Verringerung der Produktionskapazitäten geführt und wäre den agrarmarktpolitischen und strukturpolitischen Zielen der Bundesregierung, die eine Stärkung der ostdeutschen Landwirtschaft vorsehen, entgegengerichtet.

75. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen einer betriebswirtschaftlichen Stabilisierung der mit Altschulden belasteten landwirtschaftlichen Unternehmen unter den Bedingungen sinkender Erzeugerpreise und bei betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, die im Durchschnitt der LPG-Nachfolgeunternehmen wie folgt aussehen:

— Durchschnitt Gewinn 1994	48 DM/ha,
— Anteil des Fremdkapitals am Bilanzvermögen	39 %,
— bewirtschaftete Flächen im Eigentum der Betriebe	10 %,
— Fremdkapitalbelastung des Eigentumslandes	21 588 DM/ha,
— Durchschnitt Altschuldenbelastung je Unternehmen	3 Mio. DM,
— Durchschnitt Altschuldenbelastung je ha	2 000 DM?

Die Bundesregierung sieht aufgrund der getroffenen Altschuldenregelung grundsätzlich keinen Zusammenhang zwischen der betriebswirtschaftlichen Stabilisierung der Unternehmen und ihrer Altschuldenbelastung. Ziel und Wirkung der Altschuldenregelung ist ja gerade, daß der betriebswirtschaftliche Stabilisierungsprozeß von der Altschuldenbelastung abgekoppelt worden ist. Die Unternehmen werden nur in der Gewinnverwendung eingeschränkt, da lediglich 20 % des Jahresüberschusses zur Bedienung der Altschulden verwendet werden müssen. Im übrigen bedeutet die günstige Aufteilung der Gewinnabführung in Tilgung und Zinsen sowie die ertragsteuerliche Absetzbarkeit der Zahlungen als Betriebsausgaben eine aus betriebswirtschaftlicher Sicht äußerst günstige Regelung zur Reduzierung der Altschuldenbelastung.

Bei der Bewertung der o. g. Kennzahlen ist auf folgendes hinzuweisen:

Der Gewinn pro Hektar ist bei juristischen Personen als Kennzahl zur Beschreibung der Ertragskraft der Unternehmen nur sehr bedingt aussagefähig. Ein Ver-

gleich mit den entsprechenden Werten bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen ist nicht sachgerecht. Bei diesen Unternehmen muß aus dem Gewinn noch der Lohnanspruch der Unternehmer befriedigt werden, während bei den juristischen Unternehmen die gezahlten Löhne, auch die der Geschäftsführung, den Gewinn bereits gemindert haben. Eine vergleichbare Größe stellt deshalb die Kennzahl „Gewinn plus Fremdlöhne“ dar.

Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Bundesländern und somit auch die Betriebe in der Rechtsform juristischer Personen bewirtschaften fast ausschließlich gepachtete Flächen, so daß ein Bezug der Kreditbelastung auf die Eigentumsflächen der Unternehmen betriebsanalytisch keinen Sinn macht. Zu erwähnen ist auch, daß sich ein Teil der bewirtschafteten Flächen der juristischen Personen im (Privat-)Eigentum der Gesellschafter befindet. Durch die Übernahme entsprechender Bürgschaften seitens der Gesellschafter können diese Flächen durchaus den Beleihungsspielraum der Unternehmen erweitern. Ein Bezug der Fremdkapitalbelastung auf die Eigentumsflächen (Betriebsvermögen) der Unternehmen führt insoweit zu einer ungenauen Darstellung der Unternehmensfinanzierung.

76. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung den LPG-Nachfolgebetrieben bei:

- in Hinsicht auf die Agrarstruktur in den neuen Ländern,
- bezüglich ihrer sozialen bzw. arbeitsmarktpolitischen Funktion im ländlichen Raum,
- bezüglich ihrer Wettbewerbsfähigkeit im EU-Agrarmarkt bzw. unter Weltmarktbedingungen?

Die Bundesregierung setzt in den neuen Ländern auf die strukturelle Vielfalt mit wieder- und neuengerichteten Einzelunternehmen, mit Kooperationen aller Art und anderen Betriebs- und Rechtsformen. Der hohe Stellenwert der LPG-Nachfolgeunternehmen für die Agrarstruktur in den neuen Bundesländern wird zweifelsohne anerkannt, da diese Unternehmen noch rd. 58 % der ostdeutschen landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaften und ca. 80 % der ostdeutschen Viehbestände halten.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren durch vielfältige Förderinstrumente im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den LPG-Nachfolgeunternehmen, wie allen anderen ostdeutschen Unternehmen und Institutionen auch, bei der Aufrechterhaltung ihrer vielfältigen sozialen Funktionen im ländlichen Raum Unterstützung gewährt. So ist z. B. auf die soziale Abfederung des notwendigen Arbeitsplatzabbaus in den Unternehmen durch die Vorruhestandsregelung und die finanzielle Förderung der Lehrlingsausbildung in den neuen Ländern hinzuweisen. Von diesen Maßnahmen haben selbstverständlich auch die LPG-Nachfolgeunternehmen profitieren können.

Die ostdeutsche Landwirtschaft verfügt im europäischen Vergleich vor allem im Marktfruchtbau über erhebliche Wettbewerbsvorteile. Durch die Betriebsgröße ergeben sich eine Reihe von Vorteilen, z. B. in der Vermarktung und im Betriebsmitteleinkauf. Bei der Viehhaltung ist aufgrund der relativ großen Durchschnittsbestände von strukturellen Vorteilen gegenüber anderen Regionen auszugehen, die jedoch noch nicht voll genutzt werden. Die betriebsindividuellen Verhältnisse (z. B. Zustand der Stallanlagen, Lohnkosten etc.) üben teilweise einen negativen Einfluß auf die Wirtschaftlichkeit aus. Der Abbau der Viehbestände scheint allerdings im Rindviehbereich zum Stillstand gekommen zu sein. Die Bundesregierung ist ohnehin der Meinung, daß die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe weniger von der Unternehmensform als von den Managementfähigkeiten der Betriebsleiter, sei es als selbständiger Landwirt oder als Geschäftsführer einer Gesellschaft, abhängt.

77. Welche Auswirkungen auf die Agrarstruktur in den neuen Ländern erwartet die Bundesregierung, falls die mit Altschulden belasteten Landwirtschaftsbetriebe aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung auf den Agrarmärkten in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein werden, die Altschulden abzutragen?

Die Rückzahlung der Altschulden hängt nach Ansicht der Bundesregierung von drei Faktoren ab: von der Ertragskraft des bilanziell entlasteten Unternehmens, von der Altschuldenshöhe in der Ausgangssituation sowie von der Entwicklung des Zinssatzes (Drei-Monats-Fibor). Die Altschuldenregelung in ihrer jetzigen Form bietet dabei allen landwirtschaftlichen Unternehmen die Chance, den wirtschaftlichen Anpassungsprozeß weiter zu verfolgen.

Gut geführte Unternehmen jeder Rechts- und Unternehmensform werden auch in Zukunft auf sich ändernde Rahmenbedingungen mit der nötigen Flexibilität reagieren können und weiterhin wirtschaftlich erfolgreich sein. Das Ausscheiden unrentabler Betriebe, sowohl bei den Einzelunternehmen, den Personengesellschaften als auch bei den LPG-Nachfolgern, ist in jedem Einzelfall zwar bedauerlich, aber in seiner Gesamtheit als normaler marktwirtschaftlicher Prozeß anzusehen. Welche Auswirkungen dieser Strukturwandel langfristig auf die Agrarstruktur im einzelnen haben wird, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich geht die Bundesregierung von einer weiteren Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft aus:

78. Wie begründet die Bundesregierung ihre bisherige Ablehnung einer Aussetzung bzw. Verlängerung der Veräußerungsfrist für sog. „nicht betriebsnotwendiges Vermögen“ vor dem Hintergrund, daß die theoretischen Verkaufserlöse lediglich 4,5 % der Altschulden decken könnten und daß der Verkauf wegen fehlender Grundbuchblätter und aus mangelnder Nachfrage in vielen Fällen gar nicht oder nur erheblich unter Wert möglich ist?

Die bestehende Veräußerungspflicht für nicht betriebsnotwendiges Vermögen beruht auf dem Gedanken des Artikels 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages, nach dem eigene (nicht betriebsnotwendige) Vermögenswerte zur Entschuldung einzusetzen sind. Der Gedanke ist Ausdruck des allgemeinen Subsidiaritätsprinzips bei öffentlichen Hilfen.

Die zunächst für die Veräußerung der nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerte vorgesehene Frist wurde bereits im Jahre 1993 um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1995 verlängert. Von einer erneuten, generellen Fristverlängerung wurde abgesehen, denn dadurch würde auf eine aktuell erzielbare Entlastung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung verzichtet, und es wäre eine Ungleichbehandlung der Altkreditschuldner eingetreten, die ihrer Veräußerungspflicht fristgerecht nachgekommen sind.

Die Bundesregierung hat mit den Banken eine Regelung vereinbart, mit der den in der Frage genannten Schwierigkeiten, die beim Verkauf nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte im Einzelfall auftreten können, Rechnung getragen wird.

79. Welche Konsequenzen erwartet die Bundesregierung aus der Abführungspflicht in Höhe des Verkehrs- bzw. Buchwertes bei Nichtverkauf des „nicht betriebsnotwendigen Vermögens“ nach dem 31. Dezember 1995:

- bezüglich der Anzahl von Insolvenzen bzw. Konkursen bei LPG-Nachfolgebetrieben,
- bezüglich der Höhe der Forderungen der Gläubigerbanken an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung, die sich daraus ergeben?

Die in der Antwort zu Frage 78 angesprochene Regelung trägt der jeweiligen finanziellen Situation des Altkreditschuldners Rechnung. Die Bundesregierung erwartet deshalb durch die Anschlußregelung keine Insolvenzen oder Konkurse.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Forderungen der Gläubigerbanken an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung vermindern werden. Durch die Anschlußregelung können künftig in größerem Umfang als bisher Erlöse aus der Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte zur Bedienung der Altschulden eingesetzt werden. Das Ziel der Bundesregierung, die Belastung der öffentlichen Haushalte durch Altschulden zu vermindern, wird damit erreicht.

80. Wie rechtfertigt die Bundesregierung den Umstand, daß 50 % der Verkaufserlöse des „nicht betriebsnotwendigen Vermögens“ zur Abfindung der Ansprüche ausgeschiedener LPG-Mitglieder verwendet werden können, während bei Nichtverkauf 100 % des Verkehrs- bzw. Buchwertes an die Gläubigerbank gezahlt werden müssen?

Die Auflage, das nicht betriebsnotwendige Vermögen zu veräußern, hat den legitimen Zweck, nachdem die Treuhandanstalt rd. 1 400 LPG-Nachfolgeunternehmen mit jeweils durchschnittlich 1 Mio. DM entschuldet hat, auch diesen Unternehmen einen Beitrag zum raschen Abbau der Altschulden abzuverlangen. Der Verkauf nicht betriebsnotwendigen Vermögens führt dabei definitionsgemäß nicht zu einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in den Unternehmen.

Beim fristgerechten Verkauf der betreffenden Vermögensteile bis zum 31. Dezember 1995 konnten 50 % des Veräußerungserlöses zur Abfindung der Ansprüche ausgeschiedener LPG-Mitglieder verwendet werden. Dies entsprach in etwa ihrem Eigentumsanteil an den Objekten und war somit als konsequente Anwendung der in der Vermögensauseinandersetzung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz angewendeten Regeln zu betrachten.

Wurden die betreffenden Vermögensgegenstände nicht veräußert, ist die Situation gänzlich anders zu bewerten. In diesem Fall muß von einer betriebswirtschaftlichen Entscheidung ausgegangen werden, die allein von der jetzigen Geschäftsführung bzw. den verbliebenen Gesellschaftern getroffen worden ist. Man erhoffte sich durch die zwischenzeitliche Nutzung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens eine Verbesserung des Betriebsergebnisses. Da das Vermögen des Unternehmens nicht angetastet und somit die Vermögensauseinandersetzung auch nicht berührt wurde, entstand keine Auszahlungsverpflichtung gegenüber den ausgeschiedenen Mitgliedern. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist von einer „Investition“ in ein für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht notwendiges Vermögenobjekt auszugehen. Um dem Ziel einer angemessenen und raschen Beteiligung des Unternehmens an der Altschuldentilgung gerecht zu werden, ist es in diesem Fall notwendig und sachgerecht, daß 100 % des Verkehrs- oder Buchwertes an die Gläubigerbank gezahlt werden müssen.

81. Während die Treuhandunternehmen, die Wohnungswirtschaft und die Volkseigenen Güter (VEG) durch gesetzliche Regelungen (Vermögensgesetz, Altschuldenhilfe-Gesetz, Entschuldungsverordnung) vollständig oder in einer Höhe, die die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens wieder herstellte, entschuldet wurden, ist die Verfahrensweise mit den LPG-Altschulden nicht gesetzlich geregelt, sondern basiert lediglich auf einer internen Arbeitsanweisung des Bundesministers der Finanzen an die Gläubigerbanken. Wie begründet die Bundesregierung diese unterschiedliche Vorgehensweise, und wie ist diese nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) vereinbar?

Die Verfahrensweise hinsichtlich der Behandlung der Altkredite der LPG-Nachfolgeunternehmen ist in § 16 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes ebenfalls gesetzlich geregelt. Die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgestellte Arbeitsanweisung des Bundesmini-

steriums der Finanzen für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen regelt lediglich Einzelheiten ihrer Ausführung.

Die unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Entschuldung lassen keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz erkennen. Die für andere Bereiche getroffenen Regelungen sind mit der Altschuldenregelung für die Landwirtschaft nicht vergleichbar.

82. Wie begründet die Bundesregierung, daß bei der erfolgten Teilentschuldung von LPG-Nachfolgebetrieben anders als bei den Treuhandunternehmen das zentrale Kriterium nicht die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit, sondern die Art der Altschulden (Grundmittel- oder Umlaufmittelkredite) war?

Die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine zentrale Voraussetzung für die Entschuldung gemäß Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages. Die landwirtschaftlichen Unternehmen hatten zu Beginn der Entschuldungsmaßnahme im Jahre 1991 durch Vorlage eines Sanierungs- und Entwicklungsplans nachzuweisen, daß sie innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren die Wettbewerbsfähigkeit erreichen werden. Unternehmen, die auch ohne Entschuldung die Wettbewerbsfähigkeit erreichen konnten, wurden nicht in die Entschuldung einbezogen. Dies gilt ebenfalls – obwohl ggf. die sonstigen Voraussetzungen für eine Entschuldung vorliegen – für Unternehmen, die nicht nachweisen konnten, daß sie die Wettbewerbsfähigkeit in dem vorgenannten Zeitraum erreichen werden.

Die in die Entschuldung gemäß Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages einbezogenen Altverbindlichkeiten stammten aus dem staatlich reglementierten Grundmittel-Kreditbereich. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, konnte für Umlaufmittelkredite nur eine bilanzielle Entlastung vereinbart werden.

Umlaufmittelkredite wurden in der Regel zur Finanzierung betriebswirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen oder normaler betrieblicher Abläufe in Anspruch genommen. Bei diesen Verbindlichkeiten handelt es sich regelmäßig nicht um Altverbindlichkeiten, die von Gebietskörperschaften der ehemaligen DDR veranlaßt und für Maßnahmen verwandt wurden, die keinen positiven Beitrag zum Betriebsergebnis leisteten und nicht zu einer erheblichen Substanzverbesserung des landwirtschaftlichen Unternehmens oder einzelner Betriebsteile geführt haben. Umlaufmittelkredite wurden daher grundsätzlich nicht in die Entschuldung durch die Treuhandanstalt gemäß Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages einbezogen.

Wohnungswirtschaft

83. An welche Banken wurden mit welchen Anteilen die Altkreditforderungen im Wohnungsbereich in Höhe von insgesamt 36,5 Mrd. DM übertragen?

Welche Refinanzierungskosten sind diesen Banken für die Altforderungen entstanden?

Mit Einführung des zweistufigen Bankensystems in der DDR im Frühjahr 1990 wurden die von der Staatsbank der DDR dem kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbau bereitgestellten Kredite auf die Deutsche Kreditbank AG (Anteil: 83 %) und die Berliner Stadtbank AG (Anteil: 17 %) übertragen.

Die Refinanzierung dieser Kredite erfolgte weiterhin durch die Staatsbank der DDR, nach dem 30. Juni 1990 durch die Staatsbank Berlin als deren Rechtsnachfolgerin. Die Staatsbank Berlin beschaffte sich die erforderlichen Refinanzierungsmittel am Kapitalmarkt. Hierfür stellte sie ihren Kreditnehmerinnen lediglich ihre Einstandskosten zuzüglich einer sehr geringen Marge von 0,1 %-Punkten in Rechnung.

Die Mittel waren nach den damals geltenden Marktzinssätzen für kurzfristige Kredite zu verzinsen. Eine Refinanzierung zu den damals günstigeren Bedingungen für langfristige Anleihen war aufgrund der hierfür fehlenden Voraussetzungen (z. B. fehlende Besicherung) nicht möglich.

84. Wie hoch waren die Zinsmargen, die die jeweiligen Banken geltend gemacht haben?

Von wem wurde die Zinsanpassung der Gläubigerbanken für die Altkredite im Wohnungsbereich auf das „marktübliche Niveau“ kontrolliert?

An die Unternehmen der Berliner Wohnungswirtschaft wurden die der Berliner Bank AG entstandenen Refinanzierungskosten bis Ende 1993 mit einem Margenaufschlag von 0,65 %-Punkten weitergegeben. Dem vorausgegangen waren Abstimmungsgespräche mit Vertretern der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen sowie Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen. Diese Konditionsgestaltung wurde dann auch seitens der Unternehmen vorbehaltlos akzeptiert. Ab 1. Januar 1994 konnte, nachdem die Beleihbarkeit durch das Altschuldenhilfe-Gesetz und eine Bürgschaft des Landes Berlin hergestellt waren, aufgrund der möglich gewordenen eigenen Refinanzierung ein Zinssatz von durchschnittlich 5,85 % angeboten werden.

Die von der Deutschen Kreditbank AG bei Wohnungsbaukrediten zugrunde gelegte Marge ergibt sich mittelbar aus der Gegenüberstellung der Kreditzinsen und Refinanzierungskosten (vgl. Tabelle in der Antwort zu Frage 49).

Danach ergeben sich rechnerisch folgende Zahlen:

2. Halbjahr 1990:	0,37 %-Punkte
1991:	0,27 %-Punkte
1992:	0,17 %-Punkte
1993:	0,89 %-Punkte
1994:	0,66 %-Punkte

Für die Geschäftspolitik – dazu zählt auch die Zinspolitik – einer AG ist nach den Vorschriften des Aktiengesetzes der Vorstand zuständig. Er wird vom Aufsichtsrat kontrolliert. Eine staatliche „Kontrolle“ der Zinsgestaltung zwischen privaten Rechtsträgern findet in der Bundesrepublik Deutschland nicht statt.

85. Wie hoch waren im gewogenen Durchschnitt die Zinssätze der einzelnen Gläubigerbanken, die im Zeitraum des „Zinsmoratoriums“ für die Wohnungsbaualtschulden berechnet wurden?

Die dem kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbau von der Staatsbank zur Verfügung gestellten Altkredite waren auf die Deutsche Kreditbank AG (DKB) sowie die Berliner Stadtbank AG übergegangen (vgl. Antwort zu Frage 83).

Die durchschnittlichen Zinssätze der DKB betragen jeweils:

2. Halbjahr 1990:	25 %	(für Kredite, die auf der Grundlage von Kreditverträgen bis zum 27. Januar 1982 ausgereicht wurden:	9,25 %
1991:			4,00 %)
1992:			10,00 %
1993:			10,00 %
			8,83 %

(Jahreszinssatz für jährlich fällige Leistungen, eine Berechnung von Zinseszinsen erfolgte nicht.)

Bei den Wohnungsbaualtverbindlichkeiten der Berliner Wohnungswirtschaft unterscheidet die Berliner Bank AG, ob es sich um Ansprüche handelt, die vor oder nach dem 28. Januar 1982 begründet worden sind. Der von der Berliner Bank AG berechnete Durchschnittzinssatz für Forderungen, die vor dem 28. Januar 1982 begründet worden sind, betrug in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1993 9,38 %; für Forderungen, die nach dem 28. Januar 1982 begründet wurden, betrug der Satz 9,78 %.

Im gleichen Zeitraum betrug der durchschnittliche Zinssatz für besicherte Hypothekarkredite (Laufzeit fünf Jahre) nach Statistiken der Deutschen Bundesbank 9,69 %. Die im Vergleich hierzu nur geringfügig höheren Zinssätze für unbesicherte Wohnungsbaualtschulden sind auf die günstige Refinanzierung durch die Staatsbank Berlin zurückzuführen. Zu diesen Bedingungen dürfte kaum eine andere Bank außer der DKB und der Berliner Bank AG zu einer Kreditvergabe bereit gewesen sein.

86. Wie bewertet die Bundesregierung, daß von der Berliner Bank für die Altforderungen an die Ostberliner Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften ein gewogener Zinssatz von 10,6% für den Zeitraum Oktober 1990 bis Frühjahr 1993 berechnet wurde?

Der Durchschnittszinssatz für die in Rede stehende Zeit betrug 10,2%.

Im übrigen ist es nicht Sache der Bundesregierung, die Geschäftspolitik von privaten Unternehmen zu bewerten. Vorliegend ist allerdings zu berücksichtigen, daß im genannten Zeitraum das Zinsniveau allgemein ziemlich hoch war (vgl. Antwort zu Frage 84).

87. Wie hoch ist der Betrag, der als gestundete Zinsforderungen für die Wohnungsbaualtschulden während der Zeit des „Zinsmoratoriums“ dem Volumen der ursprünglichen Forderungen hinzugerechnet wurde?

Der Schuldenstand von Kommunen, kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften (ohne Verbindlichkeiten für die sog. „Wendewohnungen“) belief sich Ende 1993 auf etwa 51 Mrd. DM. Davon entfielen rd. 14,5 Mrd. DM auf gestundete Zinsen.

88. Wie hoch waren die Zinszahlungen, die die einzelnen neuen Bundesländer einschließlich Berlin im Zeitraum 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 an die Gläubigerbanken für die Wohnungsbaualtschulden gezahlt haben?

Nach den Angaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau zum Stand 10. Januar 1996 leisteten die neuen Länder einschließlich Berlin in diesem Zeitraum folgende Zinszahlungen an die Gläubigerbanken der Wohnungsunternehmen sowie die privaten Vermieter:

Brandenburg	353,24 Mio. DM
Mecklenburg-Vorpommern	294,70 Mio. DM
Sachsen	658,52 Mio. DM
Sachsen-Anhalt	409,88 Mio. DM
Thüringen	370,08 Mio. DM
Berlin	<u>467,30 Mio. DM</u>
Gesamt	2 553,72 Mio. DM

Der Bund hat Zinszahlungen in gleicher Höhe geleistet, so daß bisher insgesamt Zinshilfen in Höhe von rd. 5,1 Mrd. DM geleistet worden sind.

89. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Kreditkonditionen vor, wonach als Voraussetzung für die Gewährung der Teilentlastung die Unternehmen der Wohnungswirtschaft die Restschulden anzuerkennen und neue, gültige Kreditverträge zu unterzeichnen hatten?

Gab und gibt es einheitliche Kreditbedingungen (Laufzeiten, Zins- und Tilgungsbedingun-

gen) für die gesamte ostdeutsche Wohnungswirtschaft?

Unterscheiden sich diese Kreditkonditionen zwischen den beiden Instituten, und wenn ja, wie?

Oder waren die Kreditkonditionen zwischen Bank und Kreditnehmer frei verhandelbar, und unterscheiden sie sich zwischen den einzelnen Kreditnehmern?

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des Altschuldenhilfe-Gesetzes nennt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zinshilfe und Teilentlastung. Danach müssen die Antragsberechtigten die Altverbindlichkeiten gegenüber der kreditgebenden Bank spätestens bis zur Gewährung der Teilentlastung nach § 4 oder der Zinshilfe nach § 7 des Altschuldenhilfe-Gesetzes schriftlich anerkennen und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben.

Mit dem Erfordernis des für alle Antragsteller obligatorischen schriftlichen Schuldanerkenntnisses wollte der Gesetzgeber mit Blick auf die wohnungswirtschaftlichen Altschulden endgültig Rechtssicherheit und Rechtsklarheit schaffen, um die in § 1 des Altschuldenhilfe-Gesetzes zum Ausdruck kommenden Gesetzeszwecke – angemessene Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes, Verbesserung der Kredit- und Investitionsfähigkeit sowie der Voraussetzungen für die Privatisierung und Bildung individuellen Wohneigentums durch Mieter – zu verwirklichen.

In einem marktwirtschaftlichen System haben Kreditnehmer grundsätzlich die Möglichkeit, mit den Gläubigerbanken individuelle Kreditbedingungen (Laufzeit, Zins- und Tilgungsbedingungen) zu vereinbaren.

Nach Angaben der Berliner Bank AG wurden die zu erwartenden Teilentlastungsbeträge der Wohnungsunternehmen für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1995 zu einem Zinssatz von nominell 5,785% p. a. zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der bei den Unternehmen nach Teilentlastung verbleibenden Kreditverpflichtungen wurden überwiegend Verträge mit einer Laufzeit von zehn Jahren zu einem Nominalzinssatz von 6,6% p. a. abgeschlossen.

Die DKB hat auf der Grundlage ihrer Leitlinien für die bankmäßige Abwicklung und Neuordnung der Altkredite für den Wohnungsbau Musterkreditverträge entwickelt. Die einzelnen Darlehensteile waren im Rahmen der Leitlinien der DKB nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen abzuwickeln. Laufzeit, Zins- und Tilgungsmodalitäten wurden unter Berücksichtigung dieser Grundsätze entsprechend den unternehmerischen Entscheidungen der Kreditnehmer gestaltet. Die Zinshöhe richtete sich nach dem marktüblichen Zins und bewegte sich nach Angaben des Gesamtverbandes der Wohnungswirtschaft e. V. (GdW) je nach Zinsniveau im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einer Spannbreite zwischen 6,2% bis 8% p. a. Kurzfristige Verträge wurden mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 1995 angeboten, wobei die DKB bei diesen Verträgen auf die Bestellung von Sicherheiten ver-

zichtete. Die kurzfristigen Verträge konnten in langfristige Verträge überführt werden.

Nach dem 1. Juli 1995 hatten die Schuldner im übrigen die Möglichkeit des Wechsels der Gläubigerbanken.

90. Wie bewertet die Bundesregierung den Einfluß der Wohnungsbaualtschulden auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit insbesondere der kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern?

Bis zur Lösung des Altschuldenproblems durch den Solidarpaktbeschluß im Frühjahr 1993 war die Kredit- und Investitionsfähigkeit der Wohnungswirtschaft erheblich beeinträchtigt. Zur Überwindung dieses gravierenden Hemmnisses haben der Bund (Teilentlastung, Zinshilfe) und die neuen Länder (Zinshilfe) Altschuldenhilfen in erheblichem Umfang gewährt. Die Teilentschuldung in Höhe von rd. 30 Mrd. DM geht allein zu Lasten des vom Bund eingerichteten Erblastentilgungsfonds. Die Zinshilfe von über 5 Mrd. DM entfiel je zur Hälfte auf den Bund und die neuen Länder.

Die zügige Antragsbearbeitung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die damit verbundenen erheblichen Entlastungen haben maßgeblich zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Wohnungswirtschaft beigetragen. Gleichwohl wird sich der enorme Instandsetzungs- und Modernisierungstau im Wohnungsbestand der neuen Länder nur schrittweise beseitigen lassen, wie auch die Mieten nicht abrupt, sondern – wie im Einigungsvertrag geregelt – nur entsprechend der Einkommensentwicklung an ein den Investitionsnotwendigkeiten Rechnung tragendes kostendeckendes Niveau herangeführt werden können. Das Zusammenwirken von Förderprogrammen, Mietenreformschritten und Altschuldenhilfen hat die Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern insgesamt auf eine gesunde wirtschaftliche Grundlage gestellt, die auch weiterhin eine schrittweise und spürbare Verbesserung der Wohnqualität durch Investitionen im Bestand ermöglicht.

91. Wie viele Wohneinheiten befanden sich 1990 in Verwaltung der kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft?

Wie viele wurden im Zuge von Restitutionsverfahren im Rahmen des Vermögensgesetzes zurückerstattet?

Wie viele wurden veräußert, davon wie viele bis einschließlich 1994?

Wie viele Wohneinheiten werden voraussichtlich 1995 bis 2003 privatisiert werden?

Nach Angaben des GdW wurden 1990 mehr als 3,5 Millionen Wohnungen von den kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen bewirtschaftet, davon rd. 1,1 Millionen von den Wohnungs-

genossenschaften und 2,4 Millionen von den kommunalen Wohnungsunternehmen.

Ursprünglich waren ca. 600 000 Mietwohnungen in Mehrfamilienhaus-Altbauten (Baujahr vor 1949) mit Rückgabeansprüchen belastet. Laut Statistik des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. November 1995 lag die Erledigungsquote bei den grundstücksbezogenen Ansprüchen zum Stichtag 31. Dezember 1995 bei rd. 60 %. Übertragen auf den Althausbestand bedeutet dies, daß am 31. Dezember 1995 bereits über die Rückgabeansprüche von ca. 360 000 Wohnungen entschieden war.

Die Rückgabequote (d. h. der Anteil der tatsächlichen Rückgaben an die Antragsteller) betrug – bezogen auf die Gesamtzahl der Erledigungen – nur ca. 30 %. Dies bedeutet, daß bislang etwa 108 000 Wohnungen an die Alteigentümer rückübertragen wurden. Unter der Annahme einer in etwa konstanten Rückübertragungsquote von etwa 30 % würden von den am 31. Dezember 1995 noch ca. 240 000 anmeldebelasteten Wohnungen nur noch rd. 72 000 an die Antragsteller rückübertragen. Der bei weitem größte Teil der restitutionsbehafteten Wohnungen verbliebe insbesondere bei den kommunalen Wohnungsunternehmen, auf die nach GdW-Angaben bei seinen Mitgliedsunternehmen rd. 99 % der Ansprüche entfallen.

Von den Mitgliedsunternehmen des GdW in den neuen Ländern sind in dem Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1994 insgesamt rd. 74 000 Wohnungen verkauft worden, davon etwa 40 % an Mieter. Für 1995 planten die Mitgliedsunternehmen den Verkauf weiterer rd. 74 000 Wohnungen. Diese Zielsetzung ist nach Einschätzung des GdW nicht in vollem Umfang realisiert worden.

Teilweise sind in den Angaben des GdW über die Zahl der Wohnungskäufe die aus Mitteln des Bundes und der Länder geförderten Wohnungskäufe durch Mieter enthalten. Der Bund hat den Prozeß der Bildung von Wohneigentum durch Mieter seit 1991 unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel unterstützt. Diese wurden den Ländern für die Gewährung von Erwerbszuschüssen zur Verfügung gestellt. Bis Ende 1994 wurde in über 40 000 Fällen der Wohnungserwerb durch Mieter gefördert.

Im Jahre 1995 förderten erstmals auch alle neuen Länder einschließlich Berlin den Wohnungskauf durch Mieter aus Landesmitteln. Bis Ende 1995 waren rd. 22 000 Anträge positiv beschieden, so daß in den Jahren 1991 bis 1995 über 62 000 Wohnungskäufe gefördert worden sind. Davon entfielen knapp 4 400 Erwerbe auf den 1995 erstmals förderungsfähigen Erwerb von Genossenschaftsanteilen.

Daneben sollen etwa 40 000 Wohnungsverkäufe im Rahmen der seit Mai 1995 zulässigen miethnahen Privatisierung getätigt worden sein. Davon entfällt der weitaus größte Teil auf den Erwerb von Wohnungsbeständen durch Zwischenerwerber sowie rd. 3 500 auf neugegründete eigentumsorientierte Genossenschaften.

In Erfüllung der Privatisierungsverpflichtung aus dem Altschuldenhilfe-Gesetz sind bis Ende des Jahres 2003 etwa 350 000 Wohnungen vorrangig an Mieter zu veräußern. Nach Angaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau ist nach den vorliegenden Privatisierungskonzepten der Antragsteller für die Jahre 1995 und 1996 der Verkauf von knapp 140 000 Wohnungen beabsichtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die verbesserten Förderkonditionen in Form der Eigenheimzulage sowie des Bürgschaftsprogrammes für den Erwerb von Wohnungen aus dem Bestand zusätzliche Impulse für den direkten Verkauf von Wohnungen an Mieter bringen. Ferner werden auch die Neugründungen eigentumsorientierter Genossenschaften im Rahmen der mieternahen Privatisierung von der in die Neuregelung der Wohneigentumsförderung einbezogenen Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen begünstigt.

92. Hat der Bund, der im Rahmen des Altschuldenhilfe-Gesetzes einen Teil der Wohnungsbaualtschulden als Teilentlastung bzw. als Zinshilfe übernommen hat, für diese Verpflichtungen Kreditverträge mit der Deutschen Kreditbank AG bzw. der Bayerischen Landesbank bzw. der Berliner Bank AG geschlossen?

Wenn ja, welche Laufzeiten und welche Zins- und Tilgungskonditionen wurden vereinbart?

Entsprechend den Festlegungen im Erblastentilgungsfondsgesetz (ELFG) übernimmt der Bund – in Form des Erblastentilgungsfonds – ab 1. Juli 1995 die ihm aufgrund der §§ 4 und 11 des Altschuldenhilfe-Gesetzes übertragenen Altverbindlichkeiten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und Tilgung. Zum Zwecke einer effektiven Abwicklung der Teilentlastung wurden zwischen dem Erblastentilgungsfonds (ELF) und der Staatsbank Berlin bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin, der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie der Deutschen Kreditbank AG und der Berliner Bank AG Verträge abgeschlossen.

Diese beinhalten in der Grundaussage, daß anstelle der vom ELF zu leistenden direkten Zahlungen an die Deutsche Kreditbank AG bzw. Berliner Bank AG in Höhe der vom ELF übernommenen Teilentlastungsbeträge einer Umschuldung im Rahmen der bei der Staatsbank/KfW bestehenden Refinanzierungskredite von Deutsche Kreditbank AG/Berliner Bank AG auf den ELF erfolgt. Die KfW gewährt dem ELF dazu den erforderlichen Kreditrahmen, der eine schrittweise Tilgung der Verbindlichkeiten in acht Tranchen, beginnend am 1. Juli 1995 und endend am 4. November 1996, vorsieht. Die Festsetzung des Zinssatzes gegenüber dem ELF erfolgt monatlich auf der Grundlage der Einstandskosten für die ehemaligen Staatsbank-Floater und variablen Staatsbank-Schuldscheine und bewegt sich bisher in einer Spanne von 4,95 % bis 3,57 % p. a.

Über diese Vereinbarungen hinausgehend existieren auf dem Gebiet der Wohnungsbaualtverbindlichkeiten keine weiteren Kreditverträge zwischen Bund und

Deutsche Kreditbank AG bzw. Bayerische Landesbank bzw. Berliner Bank AG.

93. In welcher Höhe sind Erträge aus Wohnungsveräußerungen bis heute an den Erblastentilgungsfonds zurückgeflossen?

In welcher Höhe sind weitere Rückflüsse aus Veräußerungen zu erwarten, und in welchem Zeitraum?

Bis zum 12. Juni 1996 sind Abführungen aus Veräußerungserlösen an den Erblastentilgungsfonds in Höhe von 19,5 Mio. DM geleistet worden.

Nach Schätzung der Kreditanstalt für Wiederaufbau auf der Grundlage der ihr vorliegenden Privatisierungskonzepte ist bis Ende des Jahres 2001 mit Erlösabführungen in Höhe von rd. 1,6 Mrd. DM zu rechnen. Zuverlässige Prognosen für die Zeit bis Ende 2003 sind aus heutiger Sicht nicht möglich.

94. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, wonach die Wohnungsprivatisierung an Mieter nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz auf nur geringe Nachfrage stößt?

Liegen der Bundesregierung konkrete Zahlen über die Zahl der Veräußerungen und die Art der Erwerber in 1995 vor?

Wie hoch ist der Anteil der Veräußerungen an die Mieter, neugegründete Genossenschaften und an sog. Zwischenerwerber?

Liegen der Bundesregierung bisher Erkenntnisse darüber vor, wie viele Wohneinheiten direkt und wie viele Wohneinheiten über Zwischenerwerber an Mieter veräußert wurden?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die Wohnungsprivatisierung auf nur geringe Nachfrage stoße. Gerade auch in den neuen Bundesländern steht der Wunsch nach den „eigenen vier Wänden“ weit oben auf der Prioritätenliste der Bürger. Die Veräußerung eines Teils des ehemals staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbestandes ist hier ein geeigneter Ansatzpunkt, diesem Wunsch entgegenzukommen und die mit rd. 26 % noch niedrige Quote selbstgenutzten Wohneigentums zu erhöhen.

Bei der Beurteilung der bisherigen Privatisierungsergebnisse sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, die sich verzögernd auf den Privatisierungsprozeß ausgewirkt haben. Hierzu zählt insbesondere die über vier Jahrzehnte fehlende Erfahrung der Bürger in den neuen Ländern mit dem Wohneigentum auf der Etage. Folglich nimmt der Prozeß der Informationsbeschaffung und -auswertung in der Regel einen erheblich längeren Zeitraum in Anspruch als bei kaufinteressierten Haushalten in den alten Ländern. Hinzu kommt, daß grundsätzlich erst allmählich die Bedenken gegenüber einer langfristigen Verschuldung für den Wohneigentumserwerb abgebaut werden. Auch bei Haushalten mit gesicherten Einkommen ist festzustellen, daß diese angesichts einer relativ kurzen An-

sparphase und des dementsprechend geringeren Eigenkapitals den angestrebten Wohnungskauf noch etwas verschieben möchten, um die monatliche Belastung aus dem Kapitaldienst geringer zu halten. Der teilweise noch fehlenden Finanzkraft und der längeren Entscheidungsdauer ist durch die Einräumung von Zwischenschritten auf dem Weg der individuellen Wohneigentumsbildung in Form der mieternahen Privatisierungsformen Rechnung getragen worden.

Ferner mußten zunächst die rechtlichen Voraussetzungen für den Verkauf von Wohnungen geschaffen werden. Ungeklärte Eigentumsverhältnisse, teilweise langwierige Entscheidungen über Restitutionsansprüche sowie Verzögerungen bei den Grundbucheintragungen führen auch zu Verzögerungen bei der Privatisierung. Allerdings haben diese rechtlich-administrativen Hemmnisse durch die gesetzgeberischen Maßnahmen der Bundesregierung inzwischen erheblich an Bedeutung verloren. Gelegentlich sind diese Instrumente aber in der Praxis noch nicht in ausreichendem Maße genutzt worden, so daß hieraus ebenfalls eine Verlangsamung des Privatisierungsprozesses resultierte.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf ferner, daß die Mehrzahl der Wohnungsunternehmen erst nach und nach die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit der Veräußerung eines Teils des Wohnungsbestandes erkannte. Viele Wohnungsunternehmen beschäftigen sich mit dem Thema Privatisierung konkret erst seit Ende 1993 im Zuge der Antragstellung auf Altschuldenhilfe. Die Privatisierungsbereitschaft, attraktive Kaufpreisangebote und eine umfassende Beratung der Kaufinteressenten und Mieter sind unverzichtbare Voraussetzungen für den Privatisierungserfolg.

Bezüglich der Zahlenangaben zu den direkten Wohnungsverkäufen an Mieter sowie über Veräußerungen im Rahmen der mieternahen Privatisierung wird auf die Antwort zu Frage 91 verwiesen.

95. Sind die im Bericht der Bundesregierung „über die Umsetzung des Altschuldenhilfe-Gesetzes und den Fortgang der Wohnungsprivatisierung in den neuen Ländern“ veröffentlichten Angaben über Umfang und Art der Wohnungsprivatisierung vollständig, und gibt er keinen Aufschluß über die Preise der Wohnungsprivatisierungen?

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, zu welchen Preisen die bisherigen Wohnungsverkäufe nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz erfolgten?

Wie hoch ist der durchschnittliche Verkaufspreis

- a) bei Veräußerungen an Mieter,
- b) bei Veräußerungen an Genossenschaften,
- c) bei Veräußerungen an sog. Zwischen-erwerber
- d) und an Dritte?

Wie hoch sind die Preisspannen bei

- a) Veräußerungen an Mieter,

- b) Veräußerungen an Genossenschaften,
- c) Veräußerungen an sog. Zwischen-erwerber
- d) und an Dritte?

In dem Privatisierungsbericht der Bundesregierung wird darauf verwiesen, daß die statistischen Angaben aus unterschiedlichen Quellen stammen, die untereinander nicht vergleichbar sind. Dabei handelt es sich im einzelnen um die Meldungen der Länder über geförderte Wohnungsverkäufe an Mieter aus Bundes- und Landesmitteln. Ebenfalls vermerkt ist, daß die Zahl der tatsächlich an Mieter veräußerten Wohnungen deutlich höher sein dürfte, da nur die mit öffentlichen Mitteln geförderten Verkäufe statistisch erfaßt wurden. Eine nicht unerhebliche Zahl von Erwerbern konnte wegen Ausschöpfung der Mittel keinen Zuschuß erhalten. Auch die Veräußerung von Ein- und Zweifamilienhäusern ist statistisch nicht vollständig erfaßt, da diese Erwerbsfälle in einigen Ländern nach deren Förderrichtlinie nicht bezuschußt wurden.

Ferner nimmt der Bericht Bezug auf die im Juli 1995 veröffentlichten statistischen Erhebungen des GdW bei seinen Mitgliedsunternehmen.

Des weiteren sind in dem Bericht die Privatisierungsmaßnahmen der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) angeführt. Über die Verwertungen der TLG liegen aktuelle Zahlen für den Stand 31. Dezember 1995 vor. Danach hat die TLG bisher rd. 78 000 Wohnungen verwertet, davon 61 000 durch Verkauf, der zu einem erheblichen Teil an Mieter, deren Angehörige und an Bewohnergenossenschaften erfolgte.

Der Bericht enthält keine Angaben über die Preise der veräußerten Wohnungen, da das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bereits in verschiedenen Informationsschriften Angaben über die aus der bisherigen Privatisierungspraxis bekannten Kaufpreisangebote sowie deren einzelne Bestandteile veröffentlicht hat.

Auf die Höhe des Preises haben insbesondere Faktoren wie der Bauzustand, das Alter des Gebäudes und die Ausstattung, der (zu erwartende oder bereits getätigte) Sanierungsaufwand sowie die Lage des Objektes in der Region einen maßgeblichen Einfluß. Regelmäßig hat sich in der Praxis bestätigt, daß dem Faktor Sanierungskosten bei der Ermittlung des Gesamtkaufpreises eine entscheidende Bedeutung beikommt. Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat seit Beginn der Wohnungsprivatisierung in den neuen Ländern empfohlen, Wohnungen an Mieter möglichst nur in Gebäuden mit bereits saniertem (späteren) Gemeinschaftseigentum zu veräußern oder diese Maßnahmen als verbindlichen Bestandteil des Kaufvertrages aufzunehmen. Auf diese Weise können weniger kapitalkräftige Erwerber vor unerwarteten finanziellen Belastungen mit nicht absehbaren Folgen geschützt werden. Je nach Umfang und Qualität der Sanierungsmaßnahmen ergeben sich in der Praxis häufig Sanierungskosten zwischen 800 und 1 500 DM/qm. Hinzu kommen die Anteile für den

Grundstücks- bzw. Gebäudepreis, die den Mietern im Rahmen einer transparenten Kalkulation des Kaufpreisangebotes gesondert aufzuschlüsseln sind.

Im Gegensatz zu der direkten Veräußerung von Wohnungen an Mieter, die möglichst nur Objekte in sanierten Gebäuden umfassen sollte, erfolgt die Veräußerung im Rahmen der mieternahen Privatisierung an Zwischenerwerber und neugegründete Wohnungsgenossenschaften sowie der Verkauf an Dritte in der Regel in unsaniertem Zustand. Soweit die Veräußerungen von Wohnungen im Rahmen einer mieternahen Privatisierung erfolgt, dürften diese unter Berücksichtigung anfallender Kosten nicht zu günstigeren Bedingungen veräußert werden, als sie den Mietern des Unternehmens angeboten worden sind, es sei denn, die Mieter erhalten zu den günstigeren Bedingungen eine erneute Erwerbsmöglichkeit.

96. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß nach jetzigem Stand ein großer Teil der Wohnungen dauerhaft im Besitz von Zwischenerwerbern verbleibt bzw. an Dritte weiterveräußert wird?

Ist diese Entwicklung nach Ansicht der Bundesregierung sozial- und wohnungspolitisch und in bezug auf die vermögenspolitischen Auswirkungen erwünscht und verantwortbar?

Hat die Bundesregierung die Absicht, das Alt-schuldenhilfe-Gesetz zu novellieren, wenn nur ein kleiner Teil der Wohnungen von Mietern oder Mietergenossenschaften und ein überwiegender Teil an private Investoren veräußert werden?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß ein großer Teil der Wohnungen dauerhaft im Besitz von Zwischenerwerbern verbleibt. Aufgabe des Zwischen-erwerbers ist die zügige Instandsetzung und Modernisierung sowie die Veräußerung eines möglichst großen Teils des übernommenen Wohnungsbestandes an Mieter. Der Zwischenerwerber kann seine Veräußerungsverpflichtung an Mieter auf bis zu 40 % des übernommenen Wohnungsbestandes beschränken, wenn nach den Ergebnissen der Mieterinformation und -beratung anhand konkreter Verkaufsangebote die Zahl der Kaufinteressenten wesentlich geringer als ein Drittel der übernommenen Wohnungen ist und nicht erwartet werden kann, daß der Zwischenerwerber wesentlich mehr als ein Drittel der Wohnungen an Mieter veräußern kann. Macht der Zwischenerwerber hiervon Gebrauch, kann über den der Veräußerungspflicht nicht unterliegenden Wohnungsbestand frei verfügt werden. Soweit Wohneigentum begründet werden soll, sind die Mieter auf ihr Vorkaufsrecht möglichst frühzeitig hinzuweisen.

Die Beschränkung des zu veräußernden Wohnungsbestandes auf bis zu 40 % ist also nur dann möglich, wenn der Mietervorrang nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Zieles Stärkung der Vermögensbildung über den Erwerb individuellen Wohneigentums liegt demnach nicht vor.

Sofern in Einzelfällen kleinere Restbestände beim Zwischenerwerber verbleiben, tritt dieser als Vermieter der Wohnungen auf, deren Bewohner einen Kauf nicht tätigen wollen oder können. Der Zwischenerwerber muß alle Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Mietvertrag übernehmen. Ohne Zustimmung des Mieters kann dieser auch keinen neuen Mietvertrag abschließen oder an dem bestehenden Mietvertrag Änderungen vornehmen. Dem Mieterschutz wird bei Veräußerungen an Zwischenerwerber Rechnung getragen. Soweit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bekannt, gehen die Zwischenerwerber teils erheblich über die gesetzlichen Anforderungen des Mieterschutzes hinaus, indem sie beispielsweise älteren Mietern im Falle des Weiterverkaufs der Wohnungen an Dritte ein lebenslanges Wohnrecht zusichern.

Die Anerkennung der mieternahen Privatisierungsformen hat dem Privatisierungsprozeß in den neuen Ländern erhebliche zusätzliche Impulse verliehen. Dies belegen allein die der Bundesregierung bekannten Verkaufszahlen im Rahmen des Zwischen-erwerber- und Genossenschaftsmodells seit Mai 1995. Zum anderen haben sich mit der Neuregelung der Wohneigentumsförderung zum 1. Januar 1996 die Voraussetzungen für den direkten Erwerb von Wohnungen durch Mieter erheblich verbessert. Der Ersatz der bisherigen progressionsabhängigen Förderung nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes durch eine einkommensunabhängige Zulage begünstigt insbesondere auch die Bürger in den neuen Ländern mit durchschnittlich noch geringeren Einkommen. Darüber hinaus gilt für die neuen Bundesländer zusätzlich ein Bürgerschafts-Sonderprogramm, wonach auch für den Erwerb von Wohnungen aus dem Bestand Bürgerschaften zur Absicherung der Eigentumsmaßnahme gewährt werden können.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Veräußerungspflicht aus dem Alt-schuldenhilfe-Gesetz bis zum Ende des Jahres 2003 zu erfüllen ist. Mit Blick darauf, daß sich die Mehrzahl der Wohnungsunternehmen erst seit Beginn des Jahres 1994 intensiv mit der Wohnungsprivatisierung befaßt und es zudem einige nicht unerhebliche objektive und subjektive Hemmnisse zu überwinden galt, besteht hinsichtlich der vorliegenden Privatisierungsergebnisse kein Anlaß für Überlegungen, die gesetzliche Privatisierungsverpflichtung im Hinblick auf die Privatisierungsquote zu ändern. Um jedoch einen noch größeren zeitlichen Spielraum für die Inanspruchnahme der verbesserten Fördermöglichkeiten zu schaffen, hat das Bundeskabinett am 12. Juni 1996 beschlossen, die im Alt-schuldenhilfe-Gesetz ab 1997 vorgesehenen Erlösabführungsquoten deutlich abzusenken, und zwar zunächst auf 45 % ab dem 1. Januar 1997. Nach weiteren Zweijahresschritten von je 5 % zum 1. Januar 1999 und zum 1. Januar 2001 sind dann schließlich 55 % an den Erblastentilgungsfonds abzuführen anstatt der ursprünglich vorgesehenen 90 %.

97. Wie viele Wohneinheiten verbleiben nach Einschätzung der Bundesregierung ab dem Jahr 2004 im Bestand der kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft?

Wie viele davon sind bis 2003 belegungsgebunden, wie viele ab 2004?

Plant die Bundesregierung gesetzliche Vorgaben, um zumindest für einen Teil der kommunalen Wohnungsbestände Mietbindungen zu schaffen – zumal bisher nach Auslaufen des Mietenüberleitungsgesetzes keinerlei Mietbindungen für diesen Bestand vorgesehen sind?

Eine Einschätzung seitens der Bundesregierung über die Zahl der nach dem Jahre 2004 im Bestand der kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen verbleibenden Wohneinheiten ist nicht möglich. Nach Angaben des GdW bewirtschafteten seine Mitgliedsunternehmen zum 31. Dezember 1994 rd. 3,2 Millionen Wohnungen. Davon sind nach GdW-Angaben rd. 333 000 Wohnungen zu privatisieren. Ein Teil insbesondere der Wohnungen von kommunalen Wohnungsgesellschaften ist mit Restitutionsanträgen behaftet (vgl. dazu auch die Antwort auf die Frage 91), ein weiterer Teil der Wohnungen wird möglicherweise außerhalb der Privatisierungsverpflichtung des Alt-schuldenhilfe-Gesetzes veräußert, so daß eine Aussage über den Wohnungsbestand kommunaler und genossenschaftlicher Wohnungsunternehmen ab 2004 aufgrund ihres rein spekulativen Charakters nicht sinnvoll erscheint.

Am 31. Dezember 1995 ist das durch den Einigungsvertrag übernommene Belegungsrechtsgesetz der DDR vom 22. Juli 1990 außer Kraft getreten. Dieses fand Anwendung auf den großen Bestand der früher volkseigenen Wohnungen sowie auf den genossenschaftlichen Wohnungsbestand. Nach § 12 Abs. 2 des Alt-

schuldenhilfe-Gesetzes sind die Länder ermächtigt, im Anschluß daran zum 1. Januar 1996 Vorschriften über Belegungsbindungen für bis zu 50 % des Wohnungsbestandes der Wohnungsunternehmen zu erlassen, denen Alt-schuldenhilfen gewährt worden sind. Inzwischen sind in allen neuen Ländern einschließlich Berlin entsprechende Belegungsbindungsgesetze in Kraft getreten. Mit Ausnahme von Thüringen haben alle Länder von der in § 12 Abs. 2 des Alt-schuldenhilfe-Gesetzes vorgesehenen Gültigkeitsdauer der Belegungsbindungen bis längstens zum 31. Dezember 2013 Gebrauch gemacht. Das Thüringer Belegungsrechtsgesetz gilt bis zum 31. Dezember 2003. Ebenso waren Einzelheiten (Ausübung von Belegungsrechten, Anteil der gebundenen Wohnungen etc.) von den Ländern unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse zu regeln, so daß aktuelle Zahlen über die gegenwärtige Anzahl der belegungsgebundenen Wohnungen noch nicht vorliegen können.

Die Bundesregierung plant keine Schaffung von Mietpreisbindungen im belegungsgebundenen Bestand. Mit Außerkrafttreten des Belegungsrechtsgesetzes steht dem Bund hierzu auch keine Gesetzgebungskompetenz mehr zu. Vielmehr fällt die Regelung der vor 1990 errichteten belegungsgebundenen Wohnungen nunmehr in die Kompetenz der neuen Bundesländer und Berlins.

Einer Mietpreisbindung steht im übrigen auch das Mietenüberleitungsgesetz vom 6. Juni 1995 entgegen, das entsprechend der Vorgaben im Einigungsvertrag nach einem Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1997 die Geltung des Vergleichsmietensystems für alle Wohnungen vorsieht, soweit sie nicht einer Preisbindung aufgrund der Förderung aus öffentlichen Haushalten unterliegen.